



---

## **Zusammenarbeit mit Schweizer NGO: Mehrwert, Rechtsgrundlagen und Übersicht der Beiträge und Mandate 2017–2020**

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 20.4389 Schneider-Schneiter vom 2. Dezember 2020

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Auftrag</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Ausgangslage: Ziele und Bedeutung der Zusammenarbeit mit NGO</b> .....	<b>5</b>
<b>3 Grundlagen der Zusammenarbeit</b> .....	<b>6</b>
<b>4 Modalitäten der Zusammenarbeit</b> .....	<b>7</b>
<b>4.1 Mandate</b> .....	<b>8</b>
<b>4.2 Beiträge</b> .....	<b>9</b>
4.2.1 Gezielte Beiträge .....	10
4.2.2 Programmbeiträge .....	10
4.2.3 Kernbeiträge.....	12
<b>4.3 Übersicht der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Schweizer NGO</b> .....	<b>13</b>
<b>5 Auswahl der NGO und Kontrolle der Zusammenarbeit</b> .....	<b>14</b>
<b>6 Anhänge</b> .....	<b>16</b>
<b>6.1 Postulat</b> .....	<b>16</b>
<b>6.2 Rechtsgrundlagen im Detail</b> .....	<b>18</b>
<b>6.3 Vorstösse zur IZA-Zusammenarbeit mit Schweizer NGO</b> .....	<b>21</b>
<b>6.4 Vertragliche Verpflichtungen gegenüber Schweizer NGO 2017-2020</b> .....	<b>22</b>
<b>6.5 Mitglieder der Bundesversammlung in Steuerorganen von Schweizer NGO, die 2023-2024 Programmbeiträge der DEZA erhielten</b> .....	<b>23</b>
<b>6.6 Beispiele</b> .....	<b>26</b>
6.6.1 Mandate .....	26
6.6.2 gezielte Beiträge .....	26
6.6.3 Programmbeiträge .....	27
6.6.4 Kernbeiträge.....	28
<b>6.7 Evaluationsbericht NGO Zertifizierung (13.1.2023)</b> .....	<b>30</b>

# Zusammenfassung

In Erfüllung des Postulats 20.4389 Schneider-Schneiter «*Bundesbeteiligung und gesetzliche Grundlagen bei schweizerischen NGO*» hat der Bundesrat einen Bericht für die Strategieperiode 2017–2020 der internationalen Zusammenarbeit (IZA) erstellt, der die Zusammenarbeit mit Schweizer Nichtregierungsorganisationen (NGO) der mit der Umsetzung der IZA betrauten Verwaltungseinheiten abbildet und die Anliegen des Postulats behandelt, Transparenz zu schaffen, welche Aktivitäten von NGO, mit welchen Finanzierungsinstrumenten, zu welchem Zweck mit Bundesmitteln finanziert werden.

Der Bund arbeitet mit Schweizer NGO zusammen, die zur Umsetzung der IZA-Strategie und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen. Viele Schweizer NGO verfügen über Wissen und Expertise in Themenbereichen, in denen die Schweizer IZA international gefragt ist und einen Mehrwert einbringen kann. Dies bildet die Grundlage für diese Partnerschaften. Die Kooperation mit NGO ist in mehreren Bundesgesetzen vorgesehen und in den entsprechenden Verordnungen und Reglementen geregelt.

Zur Erreichung der Ziele der IZA arbeiten die DEZA, die AFM und das SECO über Mandate und Beiträge mit Schweizer NGO zusammen. Dies ist in zwei verschiedenen rechtlichen Grundlagen geregelt:

- **Mandate** werden nach den Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechts (insb. Art. 2, 11 und 41 BöB) vergeben.
- Die Unterstützung über **Beiträge** ist im Subventionsgesetz (Art. 3. Abs. 1 SuG) geregelt. Darunter fallen gezielte Beiträge, Programmbeiträge der DEZA und Kernbeiträge der AFM.

Für den Zeitraum 2017–2020 beliefen sich die Verpflichtungen gegenüber Schweizer NGO auf insgesamt 1,2 Milliarden Schweizer Franken.

Die rechtlichen Grundlagen verpflichten die zuständigen Verwaltungseinheiten dazu, den Mitteleinsatz zu kontrollieren und eine wirksame und sparsame Mittelverwendung sicherzustellen. Um diesem gesetzlichen Auftrag nachzukommen, steuern und kontrollieren die DEZA, die AFM und das SECO die Zusammenarbeit mit NGO durch verschiedene Instrumente, welche erlauben betriebliche und politische Risiken in der Zusammenarbeit mit NGO frühzeitig zu erkennen und zu minimieren.

NGO werden sorgfältig gemäss transparenten Kriterien ausgewählt und vor Vertragsabschluss eingehend überprüft (z. B. durch eine Risikoanalyse). Die Zusammenarbeit im Rahmen der IZA-Strategie wird entlang klarer Ziele und messbarer Indikatoren festgelegt. Die Berichterstattung über die Zielerreichung und die Rechenschaftslegung über die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt nach einheitlichen Richtlinien, die für Mandate bzw. Beiträge vertraglich festgelegt sind. Zudem werden von den NGO regelmässig Evaluationen oder interne Überprüfungen eingefordert oder vom Bund direkt in Auftrag gegeben. Die Kontroll- und Steuerungsmechanismen erlauben ein rasches Einschreiten und klare Sanktionen bei allfälligen Verstössen.

Ein wichtiges Kriterium für den Zugang zu Programmbeiträgen der DEZA ist die unabhängige Zertifizierung einer NGO. Deswegen geht der Bericht auch auf die Bedeutung von Zertifizierungsstellen im Zusammenhang mit der Vergabe von Programmbeiträgen ein. Da die Ergebnisse einer externen Studie zu dieser Frage abgewartet wurden, hat sich der Abschluss des Berichts verzögert. Die Studie und der Postulatsbericht sprechen sich für die Möglichkeit eines grösseren Wettbewerbs in diesem Bereich aus.

Es gibt kaum Politikbereiche, die so oft evaluiert werden wie die IZA. Beispielsweise wurden die Beiträge der DEZA in den letzten 12 Jahren insgesamt 7 Mal von der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) geprüft, zuletzt 2019, 2020 und 2021. Diese Überprüfungen fielen immer zur Zufriedenheit der Prüfenden aus. Der Bund verfügt somit über ein umfassendes und griffiges Dispositiv zur Steuerung und Kontrolle der Zusammenarbeit mit Schweizer NGO im Rahmen der Schweizer IZA, das laufend überprüft und bei Bedarf an neue Entwicklungen und Erfordernisse angepasst wird.

# 1 Auftrag

Mit dem Postulat 20.4389 Schneider-Schneiter «*Bundesbeteiligung und gesetzliche Grundlagen bei schweizerischen NGO*» wurde der Bundesrat beauftragt, einen Bericht zu erstellen, welcher aufzeigt, «*welche Aktivitäten von Non-Governmental Organizations (NGO) mit Sitz in der Schweiz im Zusammenhang mit der Internationalen Entwicklungszusammenarbeit (IZA) mit welcher gesetzlichen Grundlage finanziert werden.*» Laut dem Postulat soll der Bericht «*Transparenz schaffen, welche Aktivitäten von NGO, mit welchen Finanzierungsinstrumenten, zu welchem Zweck mit Bundesmitteln finanziert werden. Er soll eine Liste/Beschreibung aller NGO enthalten und konkrete Beispiele zu den obengenannten Leistungsaufträgen, bzw. Projekte und die finanziellen Beiträge/Subventionen enthalten. Gleichzeitig soll der Bericht zeigen, welche konkreten Interessenbindungen die finanzierten NGO verzeichnen und welche politischen Vertreter die Steuerungsorgane bilden. Gleichzeitig soll der Bericht erklären, welche Voraussetzungen eine NGO zu erfüllen hat, damit ihre Projekte von der Finanzierung des Bundes profitiert und welche Rolle dabei die ZEWO, als Zertifizierungsorganisation spielt.*»

Der vorliegende Bericht erfüllt diesen Auftrag und zeigt die Ziele und Bedeutung der Zusammenarbeit mit Schweizer NGO als Partner in der IZA auf (vgl. Kapitel 2), erläutert die Rechtsgrundlagen (vgl. Kapitel 3) und Finanzierungsmodalitäten (vgl. Kapitel 4) und illustriert anhand von Beispielen die Aktivitäten der unterstützten Schweizer NGO. Der Bericht erläutert zudem, welche Voraussetzungen eine NGO zu erfüllen hat, um Gelder vom Bund zu erhalten. Die für die Programmbeiträge der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) notwendige Zertifizierung wurde untersucht und wird im Kapitel 4.2.2 erläutert.

Transparenz in der IZA ist dem Bundesrat ein wichtiges Anliegen. Deshalb ist eine umfassende Dokumentation hierzu auf den Webseiten des EDA und des WBF öffentlich zugänglich. Dort sind unter anderem Informationen zu den Rechtsgrundlagen, Modalitäten und Vergaben von Beiträgen und Mandaten sowie Projektbeispiele zu finden.

Die Anhänge des Berichts listen die rechtlichen Grundlagen im Detail (6.2.) und die grössten finanziellen Verpflichtungen gegenüber Schweizer NGO 2017-2020 auf (6.4). Gleichzeitig findet sich dort eine Liste mit politischen Vertretern in den Steuerungsorganen der 2023-2024 finanzierten NGO (6.5).

Der Bericht bildet die Zusammenarbeit mit Schweizer NGO im Rahmen der IZA-Strategieperiode 2017-2020 der mit der Umsetzung der IZA betrauten Verwaltungseinheiten ab.

Die IZA umfasst die Tätigkeiten der DEZA und der Abteilung Frieden und Menschenrechte (AFM), beide Einheiten des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), sowie des Leistungsbereichs Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (WE) des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Die **DEZA** ist für die Koordination der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe der Schweiz zuständig und hat 84,6 Prozent der finanziellen Verpflichtungen der IZA-Rahmenkredite 2017–2020 verwaltet. Die **AFM** ist zuständig für die Förderung des Friedens und der Menschenrechte. Zur Erfüllung dieser Aufgaben standen rund 2,1 Prozent der IZA-Mittel zur Verfügung. Das **SECO** ist das Kompetenzzentrum für die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit. Es konzentriert sich auf die Förderung von zuverlässigen Rahmenbedingungen und innovativen privatwirtschaftlichen Initiativen in Entwicklungsländern. Das SECO hat rund 13,3 Prozent der IZA-Mittel verwaltet. Die drei Einheiten arbeiten eng und abgestimmt zusammen.

## 2 Ausgangslage: Ziele und Bedeutung der Zusammenarbeit mit NGO

In den letzten Jahren nahm die Anzahl der Akteure, die die IZA mitgestalten, zu. Die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren gewinnt für die Lösung von globalen Problemen und für eine nachhaltige IZA im Sinne der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (vgl. u. a. Ziel 17) an Bedeutung.<sup>1</sup> Zur Umsetzung ihrer IZA arbeitet die Schweiz sowohl mit Regierungen als auch mit multilateralen Organisationen, Privatunternehmen, Hochschulkreisen sowie internationalen, lokalen und Schweizer NGO<sup>2</sup> als Teil der Zivilgesellschaft zusammen.

Die Aussenpolitische Strategie 2020–2023 anerkennt die Zivilgesellschaft<sup>3</sup> als wichtige Akteurin der Aussenpolitik.<sup>4</sup> Die Bedeutung der NGO als wichtige Partnerinnen für die Erreichung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung ist auch in der Strategie Nachhaltige Entwicklung des Bundesrates reflektiert<sup>5</sup>.

Die Zusammenarbeit mit NGO dient dazu, Synergien und Multiplikationseffekte zu schaffen, um die Ziele der Schweizer IZA zu erreichen. NGO engagieren sich in der Armutslinderung, sind in der Nothilfe und im Bereich der nachhaltigen Entwicklung aktiv und spielen eine wichtige Rolle bei der Einforderung und Kontrolle der öffentlichen Rechenschaftspflicht.<sup>6</sup> Auch als operationelle Umsetzungsakteurinnen von Programmen des UN-Systems sind NGO zentral.

Darüber hinaus gibt es fünf Hauptgründe, weshalb der Bund im Rahmen der IZA mit NGO zusammenarbeitet.

- Erstens sind Schweizer NGO aufgrund ihrer thematischen und operationellen Expertise und ihrem Know-how sowie ihrer fundierten Kenntnisse der lokalen Kontexte wichtige Vermittler von Fachwissen, Innovation und Dienstleistungen für die DEZA, das SECO und die AFM.
- Zweitens vergrössert die IZA durch die Einbindung lokaler Partner in Entscheidungsprozesse ihre Wirkung bei der Förderung von Rechtstaatlichkeit, Demokratie und Frieden sowie der Bekämpfung von Korruption
- Drittens ist in bestimmten Kontexten (z.B. bei humanitären Interventionen oder in autokratischen Ländern) die Kooperation mit NGO eine Möglichkeit, trotz reduzierter oder gar nicht möglicher Zusammenarbeit mit dem Staatsapparat, die Bevölkerung zu erreichen. In solchen Fällen kann über die Zusammenarbeit mit NGO, den Medien oder dem Privatsektor auch in fragilen Kontexten zur Linderung von Not und Armut beigetragen werden.
- Viertens ist die Kooperation mit NGO unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit wichtig. In vielen Fällen können NGO eine gewünschte Leistung kostengünstiger erbringen, als wenn der Bund dafür die Ressourcen und die Infrastruktur selber bereitstellen müsste.
- Schliesslich ist die Unterstützung von NGO auch eine Investition in die Zukunft, da NGO in der Regel vor Ort weiterbestehen, nachdem die Schweiz ihren finanziellen Beitrag eingestellt hat.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> [www.eda.admin.ch/deza/de/home.html](http://www.eda.admin.ch/deza/de/home.html) > Partnerschaften > Zusammenarbeit mit NGO > Ziele der Zusammenarbeit mit Schweizer NGO > Prinzipien der Zusammenarbeit mit Schweizer NGO > Richtlinien für die Zusammenarbeit mit Schweizer NGO

<sup>2</sup> [www.eda.admin.ch/deza/de/home.html](http://www.eda.admin.ch/deza/de/home.html) > Strategie 21-24 > Strategie zur internationalen Zusammenarbeit 2021-2024 > Dokumente > Botschaft zur Strategie 2021-2024: in der IZA-Strategie 2021–2024 werden **NGO** gemäss OECD/DAC folgendermassen definiert: «Jede gemeinnützige private Einrichtung, die auf lokaler, nationaler oder internationaler Ebene organisiert ist, um gemeinsame Ziele und Ideale zu verfolgen, ohne dass eine bedeutende staatlich kontrollierte Beteiligung oder Vertretung besteht. NGO sind Teil der Zivilgesellschaft» (S. 2666)

NGO, die ihren Hauptsitz und ihr Management in der Schweiz haben und ihre Einnahmen zu einem wesentlichen Teil in der Schweiz und in Lichtenstein generieren, sind **Schweizer NGO**.

Aufgrund der Verfolgung gemeinnütziger Interessen, sind NGO steuerbefreit (Art. 56, lit. g, Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.11). Sie sind in der Regel als Verein oder Stiftung organisiert.

<sup>3</sup> Die Zivilgesellschaft «umfasst denjenigen Teil der Gesellschaft, der sich relativ unabhängig von Staat und Privatsektor organisiert. Sie setzt sich aus Gruppen zusammen, die gemeinsame Interessen, Ziele oder Werte verfolgen. Dazu gehören NGO, gemeinnützige Vereine und Stiftungen, Bürgergruppen, religiöse Organisationen, politische Parteien, Berufsverbände, Gewerkschaften, soziale Bewegungen und Interessengruppen.» [www.eda.admin.ch/deza/de/home.html](http://www.eda.admin.ch/deza/de/home.html) > Strategie 21-24-> Strategie zur internationalen Zusammenarbeit 2021-2024 > Dokumente > Botschaft zur Strategie 2021-2024; S. 2668

<sup>4</sup> [www.eda.admin.ch/eda/de/home.html](http://www.eda.admin.ch/eda/de/home.html) > Aussenpolitik > Strategien und Grundlagen > Aussenpolitische Strategie 2020–2023, S. 6

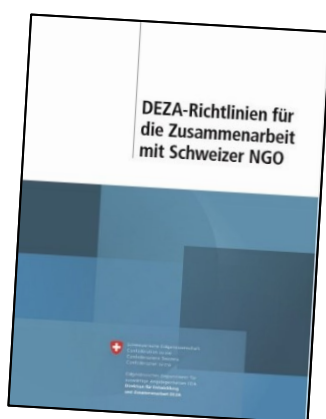
<sup>5</sup> [www.eda.admin.ch/eda/de/home.html](http://www.eda.admin.ch/eda/de/home.html) > Aussenpolitik > Nachhaltigkeit, Umwelt, Energie, Gesundheit, Bildung, Wissenschaft, Verkehr, Raumfahrt > Nachhaltige Entwicklung > Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung

<sup>6</sup> [www.eda.admin.ch/deza/de/home.html](http://www.eda.admin.ch/deza/de/home.html) > Strategie 21-24-> Strategie zur internationalen Zusammenarbeit 2021-2024 > Dokumente > Botschaft zur Strategie 2021-2024; S. 2650

<sup>7</sup> Bericht des Bundesrates vom 29. Januar 2020 in Erfüllung der Motion 16.3289 Imark vom 26. April 2016 und des Postulates 18.3820 Bigler vom 25. September 2018 «Die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen in Partnerländern der internationalen Zusammenarbeit», S. 2.

Der Bund arbeitet mit **Schweizer NGO** zusammen, die gegenüber anderen Akteuren für die Umsetzung der IZA-Strategie und der Agenda 2030 einen Mehrwert erbringen. Wichtige **komparative Vorteile** sind:

- Mit ihrer international anerkannten und geschätzten Expertise und Arbeit tragen die Schweizer NGO zum guten Ruf der Schweiz bei. Den Sitz in einem neutralen Land zu haben, erweist sich dabei oft als wichtiger Vorteil, insbesondere in Konfliktgebieten und bei der Förderung der Menschen- und Bürgerrechte.
- Schweizer NGO arbeiten meist sektorübergreifend und ergänzen so die thematische Arbeit des Bundes in den Schwerpunktländern.
- Breite Verankerung und Vertrauensbasis in der Schweizer Bevölkerung: Mit sachgerechter Zertifizierung wird das Vertrauen in die Wirksamkeit und Effizienz von Schweizer NGO gestärkt.
- Schweizer NGO arbeiten hierzulande mit den Gemeinden und Kantonen sowie mit Hochschulen und dem Privatsektor zusammen. Sie fördern die Freiwilligenarbeit.



Auf der Basis einer unabhängigen Evaluation von 2017 wurden die *DEZA-Richtlinien für die Zusammenarbeit mit Schweizer NGO* (NGO-Richtlinien) entwickelt und 2019 veröffentlicht. Diese definieren die Ziele und die Prinzipien der Zusammenarbeit der DEZA mit Schweizer NGO, die Programme und Projekte in Entwicklungsländern und humanitären Kontexten realisieren. Sie zeigen auch die Modalitäten der Zusammenarbeit auf, einschliesslich das Vergabesystem von Programmbeiträgen<sup>8</sup>.

Abbildung 1: DEZA-Richtlinien für die Zusammenarbeit mit Schweizer NGO 2019

### 3 Grundlagen der Zusammenarbeit

Für die Zusammenarbeit der DEZA, der AFM und des SECO mit NGO sind die wichtigsten Rechtsgrundlagen für die entsprechende Periode die Folgenden:

- Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0; nachfolgend «EZA-HH-Gesetz»), mit Verordnung (nachfolgend «EZA -HH- Verordnung; SR 974.01);
- Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)
- Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (SR 974.1; nachfolgend «Ostgesetz»), mit Verordnung (SR 974.11)
- Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG; SR 616.1)
- Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) mit Verordnung (VöB; SR 172.056.11)
- Aussenpolitische Strategie 2020–2023 vom 29. Januar 2020
- Botschaft vom 17. Februar 2016 zur internationalen Zusammenarbeit 2017–2020 (BBI 2016 2333) und Botschaft vom 19. Februar 2020 zur Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021–2024 (IZA-Strategie 2021–2024) (BBI 2020 2597)

<sup>8</sup> [www.eda.admin.ch/deza/de/home.html](http://www.eda.admin.ch/deza/de/home.html) > Partnerschaften > Zusammenarbeit mit NGO > Ziele der Zusammenarbeit mit Schweizer NGO > Prinzipien der Zusammenarbeit mit Schweizer NGO > Richtlinien für die Zusammenarbeit mit Schweizer NGO

Das EZA-HH-Gesetz hält in Artikel 3 Absatz 1 fest, dass die Massnahmen nach diesem Gesetz bilateral oder multilateral<sup>9</sup> oder gegebenenfalls autonom durchgeführt werden. Absatz 2 präzisiert, dass bilaterale Massnahmen «unmittelbar direkt von den beteiligten Regierungen oder durch Vermittlung öffentlicher oder privater Stellen durchgeführt» werden. Artikel 11 Absatz 1 sieht weiter vor, dass der Bundesrat Bestrebungen privater Institutionen, die den Grundsätzen und Zielen dieses Gesetzes entsprechen, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen kann. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch im Ostgesetz (s. Art. 5 und 13). Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte sieht vor, dass der Bund im Bereich der Aussenpolitik Finanzhilfen leisten und andere Massnahmen ergreifen kann, wie die Ausrichtung einmaliger oder wiederkehrender Beiträge.

Die Ausrichtung von Beiträgen und anderen Leistungen der öffentlichen Hand an NGO gilt gemäss der EZA-HH-Verordnung als «bilaterale» (Art. 3 Abs. 1 Bst. c) oder «autonome» Massnahme (Art. 3 Abs. 3) in dem Sinn, als dass sie durch öffentliche oder private Stellen oder autonom durchgeführt werden.

Dieselbe Verordnung regelt in Artikel 20 die Kontrolle der Verwendung der gesprochenen Mittel. Danach üben die zuständigen Bundesämter «die Kontrolle über die Verwendung der Mittel aus, die sie den Partnern oder Vermittlern zur Verfügung stellen» (Abs. 1). Ähnliche Bestimmungen finden sich in Artikel 11 der Verordnung zum Ostgesetz. Aus den erwähnten Verordnungen folgt, dass die zuständigen Bundesämter bei der Unterstützung von NGO im Rahmen der IZA verpflichtet sind, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um den Mitteleinsatz zu kontrollieren und eine sparsame und effiziente Mittelverwendung sicherzustellen.

Die strategischen Ziele und Schwerpunkte der IZA sind in der jeweiligen IZA-Strategie definiert. Die operationellen Aspekte der Zusammenarbeit werden insbesondere in Reglementen und Richtlinien geregelt.<sup>10</sup>

Die oben erwähnten Gesetze gewähren dem Bundesrat und der Bundesverwaltung die erforderliche Flexibilität bei der Wahl der geeigneten Vertragspartner für die IZA. Gleichzeitig sind die Form der Zusammenarbeit und auch die Kontrolle der Mittelverwendung im EZA-HH-Gesetz (Art. 6, 8 und 9 Abs. 3) sowie im Ostgesetz (Art. 7) und den entsprechenden Verordnungen geregelt.

Der Anhang 6.1. gibt eine detaillierte Übersicht der relevanten Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit mit NGO.

## 4 Modalitäten der Zusammenarbeit

Zur Erreichung der Ziele der IZA arbeiten die DEZA, die AFM und das SECO über Mandate und Beiträge mit Schweizer NGO zusammen. Diese Modalitäten sind in zwei verschiedenen rechtlichen Grundlagen geregelt:

- **Mandate** werden nach den Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechts (insb. Art. 2, 11 und 41 BöB) vergeben (s. Kap. 4.1.).
- Die Unterstützung über **Beiträge** ist im Subventionsgesetz (Art. 3. Abs. 1 SuG<sup>11</sup>) geregelt. Darunter fallen gezielte Beiträge, Programmbeiträge der DEZA und Kernbeiträge (s. Kap. 4.2).

<sup>9</sup> Als multilaterale Massnahmen gelten Beiträge und andere Leistungen an internationale Organisationen, namentlich für die Durchführung ihrer allgemeinen Programme. Als autonom gelten Massnahmen, die der Bund zugunsten einzelner oder mehrerer Länder oder im Rahmen besonderer Aufgaben zur allgemeinen Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe einseitig durchführt.

<sup>10</sup> Z.B. Bericht des Bundesrates vom 29. Januar 2020 in Erfüllung der Motion 16.3289 Imark vom 26. April 2016 und des Postulates 18.3820 Bigler vom 25. September 2018 «Die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen in Partnerländern der internationalen Zusammenarbeit», S. 3 oder Richtlinien für die Zusammenarbeit mit Schweizer NGO.

<sup>11</sup> Art. 3. Abs. 1 SuG: Finanzhilfen sind geldwerte Vorteile, die Empfängern ausserhalb der Bundesverwaltung gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten. Geldwerte Vorteile sind insbesondere nicht rückzahlbare Geldleistungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Bürgschaften sowie unentgeltliche oder verbilligte Dienst- und Sachleistungen.

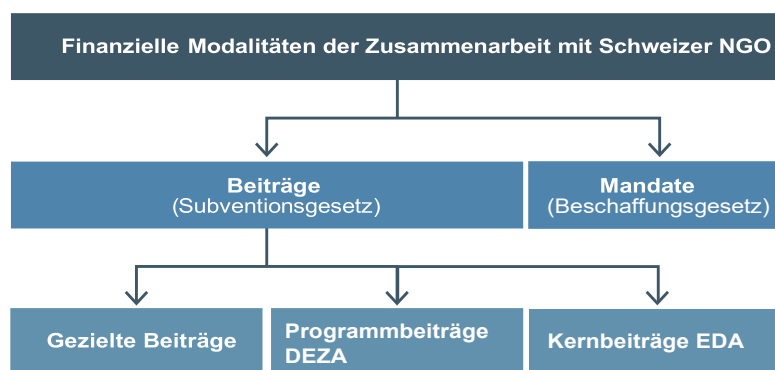


Abbildung 2: Finanzierungsmodalitäten in der Zusammenarbeit mit Schweizer NGO

Die Richtlinien der DEZA für die Zusammenarbeit mit Schweizer NGO legen fest, dass Doppelfinanzierungen von Aktivitäten auszuschliessen sind. Dies ist beispielsweise auch in den Verträgen zu den Programmbeiträgen der DEZA vermerkt und wird im Rahmen der Finanzberichte und -prüfung kontrolliert.

## 4.1 Mandate

Mandate sind vertragliche Vereinbarungen zur Erbringung von Dienstleistungen.

Bei der Vergabe von Mandaten sind die Grundsätze vom wirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen, ökologischen und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel<sup>12</sup>, Transparenz des Vergabeverfahrens, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieterinnen sowie die Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs unter den Anbieterinnen (Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption) einzuhalten (Art 2 BöB). Dies wird auch in den internen Richtlinien zu der Vergabe von Mandaten vorgesehen.

Für die Erteilung von Mandaten stehen grundsätzlich drei Verfahren zur Verfügung: Ausschreibungsverfahren (Art. 18 BöB), Einladungsverfahren (Art. 20 BöB) und freihändige Verfahren (Art. 21 BöB). Das jeweilige Verfahren richtet sich im Wesentlichen nach gesetzlich festgelegten finanziellen Schwellenwerten.

Beschaffungsgegenstand	Schwellenwerte	Verfahrenstyp
Bauten	< CHF 300 000	Freihändiges Verfahren
Lieferungen, Dienstleistungen	< CHF 150 000	Freihändiges Verfahren
Bauten	CHF 300 000 < CHF 2 000 000	Einladungsverfahren
Lieferungen, Dienstleistungen	CHF 150 000 < CHF 230 000	Einladungsverfahren
Bauten	ab CHF 2 000 000	Ausschreibungsverfahren
Lieferungen, Dienstleistungen	ab CHF 230 000	Ausschreibungsverfahren

Abbildung 3: Verfahren für Mandate

Zur Erreichung der Ziele der IZA und somit auch für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen sind die entsprechenden Stellen des EDA und des WBF zuständig.<sup>13</sup> Die Mandate werden durch die operativen Einheiten vergeben. Mandate können nicht nur für die Umsetzung von Projekten des Bundes, sondern auch für Beratungsleistungen (z. B. Machbarkeitsstudien, Audits, Evaluationen etc.) erteilt werden.

<sup>12</sup> Bezüglich der Nachhaltigkeit sei auf die Leitsätze und Empfehlungen des Bundesamtes für Bauten und Logistik verwiesen: [www.bkb.admin.ch](http://www.bkb.admin.ch) > Themen > Nachhaltige öffentliche Beschaffung.

<sup>13</sup> Art. 10 Abs. 1 Org-Voeb (SR 172.056.15).



Im Ausschreibungsverfahren wird ein Mandat auf der elektronischen Ausschreibungsplattform von Bund und Kantonen publiziert ([www.simap.ch](http://www.simap.ch)). Alle interessierten Anbieterinnen und Anbieter können eine Offerte einreichen. Die DEZA, die AFM bzw. das SECO evaluieren die Offerten anhand von vordefinierten und publizierten Eignungs- und Zuschlagskriterien. Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag, der wiederum auf SIMAP publiziert wird.

Bei einem Einladungsverfahren werden einzelne Anbieter zur Offertenstellung eingeladen. Dabei werden – wenn möglich – mindestens drei Offerten eingeholt. Die Offerten werden anhand der kommunizierten Kriterien evaluiert und der Auftrag an den vorteilhaftesten Anbieter vergeben.

Beim freihändigen Verfahren wird der Auftrag direkt an einen Anbieter vergeben. Bei der vorgängigen Prüfung des Angebots wird das Gebot des effizienten und wirtschaftlichen Einsatzes öffentlicher Mittel beachtet. Freihändige Verfahren, die den Schwellenwert überschreiten, sind nur im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen möglich und müssen von der vergebenden Organisationseinheit schriftlich begründet werden<sup>14</sup>.

Die Begründung der freihändigen Vergabe wird mit den juristischen Fachdiensten konsultiert.

Auch unterhalb der gesetzlichen Schwellenwerte kann ein Verfahren gewählt werden, das mehr Wettbewerb verspricht. Beispielsweise prüft das SECO für die freihändig geplante Beschaffung von Dienstleistungen mit einem Auftragswert zwischen 100 000 Franken (exkl. MWST) und dem Schwellenwert von 150 000 Franken (exkl. MWST), ob ein Risiko von Folgebeschaffungen besteht, welches zu einer nachträglichen Überschreitung des Schwellenwertes von 150 000 Franken führen könnte. Kann ein solches Risiko nicht von vornherein ausgeschlossen werden, wird für die Beschaffung das Einladungsverfahren (vgl. Art. 20 BöB i.V.m. Art. 5 VöB) gewählt. In vergleichbarer Weise wird auch bei einem Wert von unter 230 000 Franken bei einem Risiko von Folgebeschaffungen von einem Einladungsverfahren Abstand genommen und der Auftrag im offenen Verfahren ausgeschrieben. Auch beim EDA kommen freiwillige Einladungsverfahren unter dem Schwellenwert von 150 000 Franken bzw. offene Verfahren unter dem Schwellenwert von 230 000 Franken zum Zuge, mit dem Ziel, den Wettbewerb zu fördern.

Eine vollständige Auftragsofferte enthält Konzepte und Methoden, wie z.B. eine Dienstleistung oder ein Projekt umgesetzt und die Ziele erreicht werden sollen, eine differenzierte Darstellung zum Einsatz von Mitteln sowie Details über die Qualifikationen des Schlüsselpersonals und ein Budget für die Gesamtdauer des Auftrags. Die zuständige Verwaltungseinheit stützt sich bei der Offerten-Evaluation bzgl. der Vergütungen (Honorare und Spesen) unter anderem auf die internen Honorarrichtlinien sowie auf die Spesenansätze des Bundes ab.<sup>15</sup>

## 4.2 Beiträge

In Kontexten, in denen der Bund beispielsweise keine eigenen Programme umsetzen kann oder will, kann er Programme und Projekte, die von NGO selber initiiert, durchgeführt und überwacht werden und in Einklang mit der IZA-Strategie der Schweiz stehen, mit Beiträgen unterstützen. Beiträge erlauben es NGO, flexibel auf veränderte Situationen zu reagieren. Mit Beiträgen werden beispielsweise in strukturschwachen Regionen Nothilfeinsätze nach Naturkatastrophen und/oder humanitäre Vorsorgeprojekte (Kapazitäts- und Fähigkeitsaufbau) durchgeführt bzw. mit Expertise unterstützt oder finanziert. Beispielsweise konnten durch zusätzliche Beiträge an NGO im Rahmen der Covid-19-Krise rasch Programme angepasst respektive neu lanciert werden, um die in Not geratene Bevölkerung wirksam zu unterstützen.

<sup>14</sup> Dazu gehören z. B. Folgeaufträge, Aufträge von unvorhersehbarer Dringlichkeit (Art. 21 BöB) sowie Aufträge, die auf einem internationalen Abkommen beruhen oder zum Schutz der Gesundheit oder des Lebens von Personen notwendig sind (Art. 10 BöB).

<sup>15</sup> [www.eda.admin.ch/deza/de/home.html](http://www.eda.admin.ch/deza/de/home.html) > Partnerschaften > Aufträge und Beiträge > Beiträge an NGO

Anders als bei einer Beschaffung, d. h. einer Leistungserbringung über Mandate, ist ein Beitrag eine Subvention im öffentlichen Interesse an spezifische Projekte, Aktivitäten oder an eine Organisation. Die Verantwortung für die Umsetzung der Projekte oder Aktivitäten und für die Erreichung der Resultate liegt bei der Partnerorganisation. Unterschieden wird zwischen gezielten Beiträgen, Programmbeiträgen und Kernbeiträgen.

### 4.2.1 Gezielte Beiträge

Mit gezielten Beiträgen werden spezifische Projekte oder Aktivitäten einer Organisation unterstützt. Diese entsprechen einem besonderen Interesse der Schweiz in Bezug auf thematische und regionale bzw. länderspezifische Prioritäten. Es handelt sich um Beiträge an Projekte oder Aktivitäten, die von den NGO selber initiiert, durchgeführt und überwacht werden. Gezielte Beiträge werden von den operativen Einheiten an der Zentrale oder in den Regionen und Ländern, wo die Projekte umgesetzt werden, gesprochen.<sup>16</sup>

Für die Auswahl und Finanzierung von Projekten und Aktivitäten sind die Kriterien der IZA-Strategie und der nachgelagerten Länderprogramme massgebend. Entscheidende Elemente sind die Relevanz und Kohärenz des Projekts bzw. der Aktivität angesichts der lokalen Bedürfnisse, der potenzielle Mehrwert für die Schweizer IZA und die längerfristigen Interessen der Schweiz. Die Projekte sollen den thematischen und geographischen Prioritäten und den Entwicklungsprioritäten des Partnerlandes entsprechen und mit anderen Geberländern abgestimmt sein, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. So können beispielsweise Projekte von NGO in abgelegenen Regionen priorisiert werden, zu denen die Schweiz durch die lokale Präsenz der NGO Zugang erhält. Zudem will der Bund lokale Kapazitäten stärken und vermehrt lokale NGO unterstützen, die oft sehr gute Kenntnisse des Kontextes haben und sich auch längerfristig vor Ort engagieren.

### 4.2.2 Programmbeiträge

Die Vergabe von Programmbeiträgen an Schweizer NGO gemäss den *DEZA-Richtlinien für die Zusammenarbeit mit Schweizer NGO*<sup>17</sup> ist eine spezifische Unterstützungsform der DEZA. Programmbeiträge sind Subventionen, die ausschliesslich an internationale Programme von Schweizer NGO ausgerichtet werden und nicht an thematische oder geographische Kriterien gebunden sind. Die Programmbeiträge werden über drei verschiedene DEZA-Rahmenkredite finanziert (Südzusammenarbeit, Ostzusammenarbeit und humanitäre Hilfe). Die Verantwortung für die Vergabe der Mittel liegt bei der DEZA; sie definiert die entsprechenden Kriterien.

Programmbeiträge sind für grössere Empfängerorganisationen konzipiert. Sie können seit der Anwendung der neuen Richtlinien im Jahr 2019 an vier Kategorien von NGO vergeben werden: grosse Schweizer NGO, Schweizer NGO-Dachorganisationen, Schweizer NGO-Allianzen und kantonale Föderationen. Kleinere NGO können als Mitglieder von Dachorganisationen, kantonalen Föderationen oder Allianzen Programmbeiträge erhalten.

Programmbeiträge an Schweizer NGO werden nach den folgenden drei Schritten erteilt:

1. Ausschreibung und Zulassungsprüfung
2. Bewerbung und Beurteilung
3. Genehmigung und Zuteilung der finanziellen Mittel

Der Bewerbungsprozess ist auf den vierjährigen Zyklus der IZA-Strategie abgestimmt. Während des Strategiezyklus<sup>18</sup> werden keine neuen Anträge bearbeitet.

<sup>16</sup> [www.eda.admin.ch/deza/de/home.html](http://www.eda.admin.ch/deza/de/home.html) > Partnerschaften > Aufträge und Beiträge > Beiträge an NGO > Gezielte Beiträge

<sup>17</sup> [www.eda.admin.ch/deza/de/home.html](http://www.eda.admin.ch/deza/de/home.html) > Partnerschaften > Zusammenarbeit mit NGO > Ziele der Zusammenarbeit mit Schweizer NGO > Prinzipien der Zusammenarbeit mit Schweizer NGO > Richtlinien für die Zusammenarbeit mit Schweizer NGO

Gemäss den NGO-Richtlinien, Anhang 1, gelten für den Vergabeprozess für Programmbeiträge folgende Zulassungskriterien: beispielsweise Hauptsitz und Spendenbasis in der Schweiz sowie eine unabhängige Zertifizierung. Die Erfüllung einzelner oder aller Zulassungsbedingungen begründet jedoch keinen Anspruch auf Programmbeiträge.<sup>18</sup> Ein wichtiges Kriterium dabei ist auch die Nachhaltigkeit, insbesondere in Übereinstimmung mit den Zielen der Agenda 2030. Die Umsetzung der Kriterien wird bei den Evaluationen von Programmen überprüft.

### **Unabhängige Zertifizierung**

Ein Zulassungskriterium ist eine unabhängige Zertifizierung. Eine Zertifizierung nach einheitlichen Standards stellt zudem sicher, dass alle NGO nach denselben Kriterien beurteilt werden.

Das **ZEWO-Gütesiegel** ist mit über 500 zertifizierten Organisationen das anerkannteste Label der Schweiz. Mit seinen 21 Standards ist es aktuell die einzige Zertifizierung, die alle Aktivitäten der Schweizer NGO abdeckt und einen Bezugsrahmen für die einzuhaltenden Praktiken bietet, insbesondere in Bezug auf eine transparente Geschäftsführung und Rechnungslegung sowie ethische Grundsätze bei der Mittelbeschaffung.

Die Bedeutung der ZEWO-Zertifizierung wurde wiederholt von der Eidgenössischen Finanzkontrolle im Rahmen von Prüfungen (2019, 2021) zur Verwendung von Bundessubventionen durch Schweizer NGO anerkannt.<sup>19</sup>

Im Hinblick auf die Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2025–2028 hat die DEZA das Institut für öffentliche Verwaltung (IDHEAP) der Universität Lausanne und das Institut für Politikwissenschaft der Universität Zürich beauftragt zu evaluieren, welche Zertifizierungen als Zulassungsbedingung für die Programmbeiträge geeignet sind. Konkret wurde in einer Meta-Evaluation das ZEWO-Gütesiegel mit dem der Stiftung Ehrenkodex verglichen, welche die einzige weitere Zertifizierungsstelle in der Schweiz ist. Die Gutachter beurteilen die ZEWO-Zertifizierung aufgrund der verfügbaren Mittel, der besseren Transparenz und speziell der garantierten Neutralität als klar überlegen und deren langjährige Verwendung durch die DEZA als sinnvoll und gerechtfertigt.<sup>20</sup> In ihren Schlussfolgerungen kommen sie aber zum Schluss, dass alle Zertifizierungsstellen zugelassen werden sollten, sofern sie den Anforderungen der DEZA (siehe unten) entsprechen.

Die DEZA hat den beiden evaluierten Organisationen den Bericht vorgelegt und um Stellungnahmen gebeten. **ZEWO** begrüsst die Studie und die Analyse der Universitäten, welche die ZEWO-Zertifizierung als gut befindet. ZEWO kann die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Gutachter jedoch nicht nachvollziehen und hält ein Modell, das ein eigenes, paralleles Prüfsystem der DEZA nötig macht, nicht für zielführend und kontraproduktiv. **Ehrenkodex** begrüsst die Studie und die Empfehlungen der Gutachter. Die Stiftung nimmt die Empfehlungen zur Kenntnis und wird prüfen, wo Verbesserungen in den verschiedenen Bereichen gemacht werden könnten.

Für den Bundesrat ist es im Sinne des Wettbewerbs wünschenswert, dass NGO mehrere Zertifikationsstellen zur Verfügung hätten. Entsprechend hat die DEZA ihre Richtlinien angepasst und anerkennt seit März 2023 alle Zertifikationsstellen, welche ihre Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen sind in den Zulassungsbedingungen klar definiert und umfassen **drei Dimensionen mit insgesamt 14 Kriterien**:

1. Dimension: grundlegende Anforderungen an die antragsstellenden NGO:

(1) Effektivität, (2) Kostenwirksamkeit, (3) Neutralität, (4) Transparenz, (5) finanzielle Gouvernanz;

2. Dimension: Fähigkeit der Zertifizierungsstelle, diese Kriterien anzuwenden:

<sup>18</sup> [www.eda.admin.ch/deza/de/home.html](http://www.eda.admin.ch/deza/de/home.html) > Partnerschaften > Zusammenarbeit mit NGO > Ziele der Zusammenarbeit mit Schweizer NGO > Prinzipien der Zusammenarbeit mit Schweizer NGO > Richtlinien für die Zusammenarbeit mit Schweizer NGO

<sup>19</sup> Antwort des Bundesrates vom 25.11.2023 auf die Interpellation [20.4241](#) Bulliard-Marbach «Zertifizierung von Hilfswerken als Voraussetzung für die Vergabe von Fördergeldern durch die DEZA»

<sup>20</sup> Evaluation of NGO Certifications for the International Cooperation Strategy 2025-2028. Final Report for the Swiss Agency for Development and Cooperation. January 13, 2023. Siehe Anhang 6.5.

(1) Kompetenz des Zertifizierungsausschusses, (2) Finanzierung des Zertifizierungsprozesses, (3) zeitliche Ressourcen für den Zertifizierungsprozess, (4) Standardisierung der Dokumentation, (5) Kommunikation der Zertifizierung;

3. Dimension: Transparenz der Zertifizierung:

(1) Zugang Dritter zu den Zertifizierungsunterlagen, (2) Offenlegung von Informationen über den Zertifizierungsausschuss, (3) Kommunikation über antragstellende Organisationen, (4) Offenlegung der Finanzierungsquellen des Zertifizierungsverfahrens.

Zum heutigen Zeitpunkt erfüllt einzig die ZEWO-Zertifizierung die Anforderungen der DEZA. Sollten andere Zertifizierungsstellen (z.B. Ehrenkodex) in der Zukunft die Anforderungen erfüllen, werden auch die entsprechenden Zertifikate für die Vergabe von Programmbeiträgen berücksichtigt.

Schweizer NGO, welche die Zulassungsprüfung bestanden haben, werden eingeladen, Anträge für Programmbeiträge einzureichen. Die Anträge werden insbesondere nach den folgenden Qualitätskriterien beurteilt:

- Einhaltung der sieben Prinzipien<sup>21</sup>, die im Kapitel 2 der NGO-Richtlinien aufgeführt sind. Dazu zählen beispielsweise die Förderung der Eigenverantwortung der Länder sowie Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.
- Stärkung der Zivilgesellschaft in Entwicklungsländern sowie in humanitären Krisengebieten.
- Ermöglichung des Zugangs zu Schweizer Fachwissen, Innovation und Dienstleistungen.

Die Details zu den Kriterien sind in der publizierten Kriterien-Checkliste erläutert<sup>22</sup>. Um die finanzielle Unabhängigkeit der NGO zu gewährleisten, werden Obergrenzen für die maximal möglichen Programmbeiträge in Prozent des Budgets ihres internationalen Programms festgelegt (weitere Details s. NGO-Richtlinien, Anhang 1).

Im Anhang ist eine Liste der NGO, die von der DEZA einen Programmbeitrag für die Periode 2017–2020 erhalten haben auffindbar (6.4), sowie eine Übersicht über die Mitglieder der Bundesversammlung in Steuerorganen der Organisationen, die 2023-204 einen Programmbeitrag erhalten (6.5).

### 4.2.3 Kernbeiträge

Die Aussenpolitische Strategie und die IZA-Strategie geben der AFM ein ambitioniertes Ziel: Die Schweiz soll durch aktive Beiträge zur Förderung der Demokratie, Konfliktprävention, Mediation und Konfliktbeilegung und im Kampf gegen die Straflosigkeit «zu den weltweit führenden Ländern in der Friedensförderung» gehören. Auch in den Bereichen Menschenrechte, Flucht und Migration sowie humanitäre Diplomatie bestehen hochgesteckte Ziele.

Um diese Ziele mit bestmöglicher Wirksamkeit und Effizienz erreichen zu können, greift die AFM bei ihren regionalen und thematischen Prioritäten punktuell auf die Expertise und die Innovationskraft von renommierten Partnern zurück. Die AFM vergibt deshalb Kernbeiträge an vier Schweizer NGO<sup>23</sup>, welche sie in der Umsetzung ihres Auftrages unterstützen. Durch diese Vergabe von solchen Beiträgen kann die AFM ihre Wirksamkeit und ihren Einfluss multiplizieren, ihre Vernetzung stärken, sich weiterentwickeln und an der Spitze der internationalen Debatten bleiben. Die Modalitäten der

<sup>21</sup> [www.eda.admin.ch/deza/de/home.html](http://www.eda.admin.ch/deza/de/home.html) > Partnerschaften > Zusammenarbeit mit NGO > Ziele der Zusammenarbeit mit Schweizer NGO > Prinzipien der Zusammenarbeit mit Schweizer NGO > Richtlinien für die Zusammenarbeit mit Schweizer NGO, Kapitel 2.2. S. 8: 1. Stärkung des Nexus zwischen humanitärer Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit; 2. Menschenrechtsbasierter Ansatz zur Förderung der Geschlechtergleichstellung und der guten Regierungsführung; 3. Einbezug des Politikdialogs; 4. Förderung von Partnerschaften und einer sektorübergreifenden Zusammenarbeit; 5. Förderung und Respektierung der Eigenverantwortung der Länder; 6. Förderung und Respektierung von Wirksamkeit, Transparenz und Rechenschaft; 7. Optimierung der Wirtschaftlichkeit und Minimierung der Transaktionskosten.

<sup>22</sup> [www.eda.admin.ch/deza/de/home.html](http://www.eda.admin.ch/deza/de/home.html) > Partnerschaften > Aufträge und Beiträge > Beiträge an NGO > Programmbeiträge und Zulassungsverfahren > Zulassungsverfahren und Bewerbungsprozess > Phase 2 Bewerbung für Programmbeiträge und Beurteilung > Kriterienliste

<sup>23</sup> Association pour la prévention de la torture (APT), Festival du film et forum international sur les droits humains (FIFDH), Appel de Genève / Geneva Call, Centre d'assistance aux migrantes et aux victimes de la traite des femmes (FIZ) / Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration.

Zusammenarbeit, Berichterstattung und Zahlungsmodalitäten sind in EDA-Standardvertragsvorlagen geregelt und unterliegen dem Subventionsgesetz.

Im Bereich der Nothilfe sichert sich die DEZA mit Kernbeiträgen<sup>24</sup> spezielle Expertise im Bereich der medizinischen Erstversorgung und der Ortungs-/Suchkapazität nach Naturkatastrophen. Diese Expertise wird auch im Aufbau und der Stärkung der Kapazitäten von lokalen Partnern und in der Prävention genutzt. Es handelt sich um Fähigkeiten, über welche die DEZA selber nicht verfügt und deren Aufbau zu ressourcenaufwendig wäre.

### 4.3 Übersicht der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Schweizer NGO

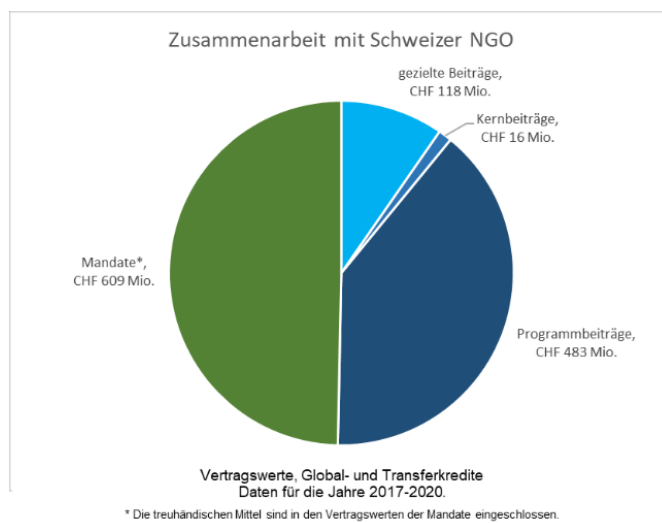


Abbildung 4: finanzielles Engagement mit Schweizer NGO

In der IZA-Strategieperiode 2017–2020 beliefen sich die Verpflichtungen gegenüber Schweizer NGO auf insgesamt 1,2 Milliarden Schweizer Franken. Darunter fallen:

- a) in der DEZA Mandate (CHF 504,2 Mio.), Programmebeiträge (CHF 483,4 Mio.), gezielte Beiträge (CHF 96,5 Mio.) und Kernbeiträge (CHF 11,6 Mio.).
- b) in der AFM gezielte Beiträge (CHF 12,4 Mio.), Kernbeiträge (CHF 3,9 Mio.) und Mandate (CHF 0,4 Mio.).
- c) im SECO grossmehrheitlich über Mandate (CHF 104,5 Mio.) und in einzelnen Fällen, insbesondere mit Multi-Stakeholder Initiativen, auch über gezielte Projektbeiträge (CHF 9,5 Mio.).

<sup>24</sup> Schweizerisches Rotes Kreuz (Nothilfe und Katastrophenmillionen), Schweizerischer Verein für Such- und Rettungshunde (REDOG) und Humanitarian Exchange and Research Center (HERE).

## 5 Auswahl der NGO und Kontrolle der Zusammenarbeit

Es gibt nur wenige Politikbereiche, die so umfassend evaluiert werden wie die IZA. Jedes Jahr lässt der Bund die Wirkung von thematischen Portfolios, Länderprogrammen und Projekten der IZA durch externe und unabhängige Expertinnen und Experten untersuchen<sup>25</sup>. Während der Umsetzung ihrer Projekte überwacht die IZA die Erreichung von Zwischenresultaten zudem laufend durch umfassendes Monitoring und Steuerung. Dies betrifft alle Projekte der IZA, unabhängig davon, ob die Implementierungspartnerin eine NGO ist. Flucht- und migrationsrelevante Projekte werden zudem zur Sicherstellung der Kohärenz im Rahmen der interdepartementalen Struktur zur internationalen Migrationszusammenarbeit (IMZ-Struktur) mit anderen Bundesstellen konsultiert und koordiniert, namentlich dem Staatssekretariat für Migration SEM.

Die Instrumente zur Steuerung und Kontrolle der Zusammenarbeit mit NGO im Rahmen der IZA-Strategie lassen sich vereinfacht in drei Gruppen einteilen: 1) die Partnerauswahl und Projektplanung, 2) das Vertragswesen sowie 3) die Projektadministration. Sie orientieren sich am mehrphasigen Projektmanagementprozess, in dessen Rahmen auch dem Risikomanagement eine wichtige Bedeutung zukommt.<sup>26</sup>

NGO werden sorgfältig nach klaren Kriterien ausgewählt und vor Vertragsabschluss eingehend überprüft (z.B. durch eine Risikoanalyse oder eine unabhängige Zertifizierung). Weitere Risikobeurteilungen werden im Rahmen eines Projekts auch für politische Risiken, Kontextrisiko etc. durchgeführt. Ein Nullrisiko gibt es jedoch gerade in politisch stark polarisierten oder fragilen Kontexten, in denen die IZA tätig ist, nicht.<sup>27</sup>

Die Zusammenarbeit im Rahmen der IZA-Strategie wird entlang klarer Ziele und wo möglich messbarer Indikatoren festgelegt. Die Berichterstattung über die Zielerreichung und die Rechenschaftslegung über die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt nach einheitlichen Richtlinien, die für Mandate bzw. Beiträge festgelegt sind. Die Finanzberichte sind integraler Bestandteil der vertraglich festgelegten Berichterstattung. Sie werden extern auditiert. Der effiziente Mitteleinsatz sowie ein angepasstes Risikomanagement werden gemäss Subventions- und öffentliches Beschaffungsgesetz überprüft. Zudem fordert der Bund von den NGO regelmässige Evaluationen oder interne Reviews ein oder gibt diese direkt in Auftrag.<sup>28</sup>

2017 entschied das EDA, in alle neuen Verträge eine Antidiskriminierungsklausel aufzunehmen. Diese Klausel lehnt sich eng an die Antirassismus-Strafnorm in Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB). Die Klausel verlangt, dass die Vertragspartner keine zu Gewalt oder zu Hass aufrufenden oder diskriminierenden Handlungen vornehmen.<sup>29</sup> Bei einer Verletzung dieser Pflichten kann die Zusammenarbeit beendet und Rückerstattungsforderungen geltend gemacht werden.<sup>30</sup>

Als weiteres Vertragselement erliess das EDA 2018 einen aktualisierten Verhaltenskodex für seine Vertragspartner, um die Prävention von sexueller Belästigung und Missbrauch zu stärken. Er hat verbindlichen Charakter und ist integraler Bestandteil aller Verträge. Er sieht insbesondere vor, dass die Vertragspartner des EDA in Taten und Worten jeden Missbrauch ihrer hierarchischen, materiellen oder

<sup>25</sup> <https://www.eda.admin.ch/deza/de/home/wirkung/wirkungsmessung/evaluation.html> und <https://www.seco-cooperation.admin.ch/secocoop/de/home/dokumentation/berichte/unabhaengige-evaluationen.html>

<sup>26</sup> Bericht des Bundesrates vom 29. Januar 2020 in Erfüllung der Motion 16.3289 I mark vom 26. April 2016 und des Postulates 18.3820 Bigler vom 25. September 2018 «Die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen in Partnerländern der internationalen Zusammenarbeit»

<sup>27</sup> Ebd., S. 1.

<sup>28</sup> <https://www.eda.admin.ch/deza/de/home.html> > Partnerschaften > Aufträge und Beiträge > Aufträge

<sup>29</sup> «Die Organisation unterlässt grundsätzlich die Anstiftung zu Gewalt oder Hass sowie die Diskriminierung einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion. Diese Verpflichtung gilt für sämtliche Tätigkeiten der Organisation, diejenigen ausserhalb dieses Vertragsrahmens eingeschlossen. Jegliche Verletzung der obengenannten Verpflichtung berechtigt das EDA zur sofortigen Auflösung des vorliegenden Vertrags und zur Forderung auf vollumfängliche Rückerstattung des geleisteten Beitrags. Die obengenannte Verpflichtung muss vertraglich jedem Subunternehmen, das für die Ausführung des vorliegenden Vertrags tätig ist, auferlegt werden»

<sup>30</sup> Bericht des Bundesrates vom 29. Januar 2020 in Erfüllung der Motion 16.3289 I mark vom 26. April 2016 und des Postulates 18.3820 Bigler vom 25. September 2018 «Die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen in Partnerländern der internationalen Zusammenarbeit», S. 5.

sozialen Position unterlassen. Weiter sind sie angehalten, jegliche Diskriminierung, namentlich aufgrund von ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, Geschlecht, Alter, Sprache, Krankheit, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung, sowie jegliche Form sexueller Ausbeutung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, aufs Schärfste zu verurteilen. Die Vertragspartner des EDA haben ausserdem jeglichen Aufruf zu Gewalt oder Hass zu unterlassen.<sup>31</sup>

Das SECO kennt ähnliche Bestimmungen für die Zusammenarbeit mit Vertragspartnern, einschliesslich NGO. So sind in den Standardverträgen Integritäts- und Antikorruptionsklauseln integriert, die u.a. den Ausschluss der Zusammenarbeit mit Partnern aufgrund von Korruption, Vorteilsannahme, Diskriminierung oder sexueller Ausbeutung vorsehen. Darüber hinaus müssen die Implementierungspartner im Rahmen der Eignungskriterien bestätigen, dass sie in der Schweiz und im Ausland in den vorhergehenden fünf Jahren nicht wegen einer für die Erfüllung des Vertrags relevanten Straftat verurteilt wurden und nicht auf der Sanktionsliste einer internationalen Finanzinstitution stehen.

In der Projektumsetzung werden die Auftragnehmer eng begleitet: Die Projektverantwortlichen in Bern und die Vertretungen der Schweiz vor Ort stehen mit ihnen in ständigem Kontakt und führen regelmässig Kontrollbesuche durch, um den Projektfortgang zu überwachen und die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Bestimmungen zu überprüfen. Bei einem Verdacht auf Unregelmässigkeiten, insbesondere auch bei Korruptionsfällen, wird in Konsultation mit den zuständigen Compliance Stellen von EDA und SECO entschieden vorgegangen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Bund über ein umfassendes und griffiges Dispositiv zur Steuerung und Kontrolle der Zusammenarbeit mit NGO im Rahmen der Schweizer IZA verfügt, das laufend überprüft und bei Bedarf an neue Entwicklungen und Erfordernisse angepasst wird. Es erlaubt Risiken, die sich in der Zusammenarbeit mit Vertragspartnern ergeben können, frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und zu begrenzen.<sup>32</sup> Die Kontroll- und Steuerungsmechanismen erlauben klare Sanktionen bei allfälligen Verstössen.

Die Beiträge der DEZA wurden in den letzten zwölf Jahren insgesamt sieben Mal von der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) geprüft, zuletzt 2019, 2020 und 2021. Diese Überprüfungen fielen immer zur Zufriedenheit der Prüfenden aus.

Weitere Details zu den Steuerungs- und Kontrollinstrumenten sind im Kapitel 4 des Berichts des Bundesrats über «Die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen in Partnerländern der internationalen Zusammenarbeit» vom 29. Januar 2020 in Erfüllung der Motion 16.3289 I mark vom 26. April 2016 und des Postulates 18.3820 Bigler vom 25. September 2018 erläutert.

---

<sup>31</sup> Ebd., S. 5-6

<sup>32</sup> ebd

# 6 Anhänge

## 6.1 Postulat

### Nationalrat

20.4389

**Postulat Schneider-Schneiter**

**Bundesbeteiligung und gesetzliche Grundlagen bei schweizerischen NGO**

---

#### **Wortlaut des Postulates vom 02.12.2020**

Der Bundesrat wird beauftragt einen Bericht zu erstellen, in welchem aufgezeigt wird, welche Aktivitäten von Non-Governmental Organizations (NGO) mit Sitz in der Schweiz im Zusammenhang mit der Internationalen Entwicklungszusammenarbeit (IZA) mit welcher gesetzlichen Grundlage finanziert werden.

Der Bericht soll Transparenz schaffen, welche Aktivitäten von NGO, mit welchen Finanzierungsinstrumenten, zu welchem Zweck mit Bundesmitteln finanziert werden. Er soll eine Liste/Beschreibung aller NGO enthalten und konkrete Beispiele zu den obengenannten Leistungsaufträgen, bzw. Projekte und die finanziellen Beiträge/Subventionen enthalten.

Gleichzeitig soll der Bericht zeigen, welche konkreten Interessenbindungen die finanzierten NGO verzeichnen und welche politischen Vertreter die Steuerungsorgane bilden. Gleichzeitig soll der Bericht erklären, welche Voraussetzungen eine NGO zu erfüllen hat, damit ihre Projekte von der Finanzierung des Bundes profitiert und welche Rolle dabei die ZEWO, als Zertifizierungsorganisation spielt.

#### **Begründung**

Der gesellschaftliche Wandel, die zunehmende internationale Verflechtung und die Globalisierung verleihen den zivilgesellschaftlichen Organisationen eine wachsende Bedeutung. Auf der Bühne der Aussenpolitik spielen nicht-staatliche Akteure, darunter vor allem die NGO eine immer wichtigere Rolle. Dies gilt insbesondere für die Entwicklungszusammenarbeit. Das Wirken privater schweizerischer Organisationen und ihre Zusammenarbeit mit dem Staat haben eine lange und erfolgreiche Tradition. Die schweizerische Entwicklungszusammenarbeit wird heute sowohl vom Staat als auch von Privaten als eine selbstverständliche Notwendigkeit betrachtet. Sie bildet einen wesentlichen Teil der schweizerischen Aussenpolitik.

Entwicklungshilfeorganisationen betätigen sich immer mehr mit entwicklungspolitischen Forderungen im Inland, statt sich mit konkreter Entwicklungshilfe im Ausland zu beschäftigen.

Um das Vertrauen der Schweiz in die Entwicklungsorganisationen nicht aufs Spiel zu setzen, ist Transparenz im Umgang mit NGO unverzichtbar.

#### **Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021**

Transparenz in der internationalen Zusammenarbeit (IZA) ist dem Bundesrat ein wichtiges Anliegen. Deshalb ist eine umfassende Dokumentation hierzu öffentlich zugänglich, insbesondere auf den Webseiten des EDA und des WBF. Dort sind unter anderem Informationen zu den Rechtsgrundlagen, Modalitäten und Vergaben von



Beiträgen und Mandaten sowie Projektbeispiele zu finden.

Der Bundesrat ist bereit, diese Information mit einem Bericht zu ergänzen, der die Periode 2017-2020 abbildet, die Zusammenarbeit aller mit der Umsetzung der IZA betrauten Verwaltungseinheiten (Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit, DEZA, Abteilung Frieden und Menschenrechte, AFM im EDA und der Bereich Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft, SECO im WBF) mit Schweizer NGO zusammenfasst und die Anliegen des Postulats behandelt.

**Antrag des Bundesrates vom 24.02.2021**

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

## 6.2 Rechtsgrundlagen im Detail

### Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe («EZA-HH-Gesetz», SR 974.0)

#### **Art. 3 Vorgehen**

<sup>1</sup> Die Massnahmen nach diesem Gesetz werden bilateral oder multilateral, gegebenenfalls auch autonom durchgeführt.

<sup>2</sup> Die bilateralen Massnahmen werden unmittelbar direkt von den beteiligten Regierungen oder durch Vermittlung öffentlicher oder privater Stellen durchgeführt.

(...)

#### **Art. 6 Formen**

<sup>1</sup> Die Entwicklungszusammenarbeit kann folgende Formen annehmen

- a. technische Zusammenarbeit, die im Besonderen bezweckt, durch Vermittlung von Wissen und Erfahrung die Entfaltung der Menschen zu fördern und sie zu befähigen, ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung, innerhalb ihrer eigenen Gesellschaft, mitzugestalten;
- b. Finanzhilfe, die im Besonderen zum Ausbau der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur der Bestimmungsländer beiträgt;
- c. handelspolitische Massnahmen, die im Besonderen bezwecken, die Entwicklungsländer besser am Welthandel zu beteiligen, damit sie aus ihm grösseren Nutzen ziehen können;
- d. Massnahmen zur Förderung des Einsatzes privatwirtschaftlicher Mittel, die die Entwicklung im Sinne des Artikels 5 begünstigen, namentlich von Investitionen;
- e. jede andere Form, die den in Artikel 5 genannten Zielen dient.

<sup>2</sup> Verschiedene Formen der Entwicklungszusammenarbeit können verbunden werden, namentlich technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe bei der Verwirklichung von Entwicklungsprogrammen und -projekten.

#### **Art. 8 Formen**

<sup>1</sup> Die humanitäre Hilfe kann folgende Formen annehmen:

- a. Sachleistungen, insbesondere Abgabe von Nahrungsmitteln;
- b. Geldbeiträge;
- c. Entsendung von Spezialisten und Einsatzgruppen, insbesondere im Katastrophenfall;
- d. jede andere Form, die den Zielen nach Artikel 7 dient.

<sup>2</sup> Wo es angezeigt erscheint, werden einzelne Formen der humanitären Hilfe miteinander verbunden.

#### **Art. 11 Private Bestrebungen**

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann Bestrebungen privater Institutionen, die den Grundsätzen und Zielen dieses Gesetzes entsprechen, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen. Die Institutionen haben eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

(...)

## **Verordnung über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.01)**

### **Art. 3 Vorgehen**

<sup>1</sup> Als bilaterale Massnahmen gelten insbesondere:

- a. Aktionen des Bundes, die direkt oder in Regie durchgeführt werden;
- b. Aktionen, die der Bund in Zusammenarbeit mit anderen Staaten zugunsten von Partnerländern durchführt;
- c. Beiträge und andere Leistungen an Vermittler, wie private und öffentliche Institutionen sowie Kantone und Gemeinden;
- d. Beiträge und andere Leistungen an internationale Organisationen für Aktionen, die in bestimmten Ländern oder Regionen durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Als multilaterale Massnahmen gelten Beiträge und andere Leistungen an internationale Organisationen, namentlich für die Durchführung ihrer allgemeinen Programme.

<sup>3</sup> Als autonom gelten Massnahmen, die der Bund zugunsten einzelner oder mehrerer Länder oder im Rahmen besonderer Aufgaben zur allgemeinen Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe einseitig durchführt.

### **Art. 20 Kontrolle der Verwendung der Mittel**

<sup>1</sup> Die zuständigen Bundesämter üben die Kontrolle über die Verwendung der Mittel aus, die sie den Partnern oder Vermittlern zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup> Für den Nachweis über die Verwendung der Mittel erlassen diese Bundesämter in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle, wenn nötig besondere Vorschriften.

### **Art. 27 Information und Pflege der Beziehungen im Inland**

<sup>1</sup> Die zuständigen Bundesämter informieren die Öffentlichkeit über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und die humanitäre Hilfe im Allgemeinen sowie über den schweizerischen Beitrag.

<sup>2</sup> Sie pflegen die Beziehungen zu den Kantonen, Gemeinden und Hochschulen sowie zu den schweizerischen Organisationen und privaten Kreisen, soweit es der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe dient.

<sup>3</sup> Die DEZA koordiniert die Zusammenstellung und Veröffentlichung der Statistik über die «öffentliche Entwicklungshilfe» der Schweiz.

### **Art. 29 Forschung und Unterricht**

<sup>1</sup> Die DEZA fördert die wissenschaftliche Forschung und unterstützt die akademische Ausbildung und allgemein den Unterricht im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe. Das SECO hat im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit Mitspracherecht.

## **Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas («Ostgesetz», SR 974.1)**

### **Art. 5 Vorgehen**

Die Massnahmen können im Rahmen bilateraler oder multilateraler Bestrebungen oder autonom durchgeführt werden.

### **Art. 7 Formen der Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas kann folgende Formen annehmen:

- a. technische Zusammenarbeit;
- b. finanzielle Zusammenarbeit, einschliesslich Finanzierungszuschüsse, Budgethilfe, Schuldenabbau und Garantien;
- c. Massnahmen zur Förderung der Beteiligung am Welthandel;
- d. Massnahmen zur Förderung des Einsatzes von Mitteln des Privatsektors;

- e. jede die in diesem Artikel genannten Massnahmen ergänzende Form, die den in Artikel 2 genannten Zielen dient.

#### **Art. 13 Zusammenarbeit mit Dritten**

<sup>1</sup> Mit der Projektierung und der Durchführung von Massnahmen können Dritte beauftragt werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann Bestrebungen privater Institutionen, die den Zielen und den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechen, unterstützen.

<sup>3</sup> Er kann bei Vorhaben im Rahmen dieses Gesetzes mit Kantonen, Gemeinden und öffentlichen Institutionen zusammenwirken und ihre Bestrebungen unterstützen.

<sup>4</sup> Er kann zur Erfüllung der Ziele nach diesem Gesetz juristische Personen gründen oder beschliessen, dass der Bund sich an solchen beteiligt.

#### **Verordnung über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (SR 974.11)**

#### **Art. 11 Kontrolle der Verwendung der finanziellen Mittel**

<sup>1</sup> Das EDA und das WBF kontrollieren die Verwendung der finanziellen Mittel, die sie an Partner und Vermittler vergeben.

<sup>2</sup> Sie erlassen für den Nachweis über die Verwendung der finanziellen Mittel in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle, wenn nötig besondere Richtlinien.

#### **(Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1)**

#### **Art. 2 Zweck**

Dieses Gesetz bezweckt:

- a. den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel;
- b. die Transparenz des Vergabeverfahrens;
- c. die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieterinnen;
- d. die Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs unter den Anbieterinnen, insbesondere durch Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption.

#### **Art. 11 Verfahrensgrundsätze**

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beachtet die Auftraggeberin folgende Verfahrensgrundsätze:

- a. Sie führt Vergabeverfahren transparent, objektiv und unparteiisch durch.
- b. Sie trifft Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption.
- c. Sie achtet in allen Phasen des Verfahrens auf die Gleichbehandlung der Anbieterinnen.
- d. Sie verzichtet auf Abgebotsrunden.
- e. Sie wahrt den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieterinnen.

#### **Art. 41 Zuschlag**

Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag.

#### **Subventionsgesetz (SuG, SR 616.1)**

#### **Art. 3 Begriffe**

<sup>1</sup> Finanzhilfen sind geldwerte Vorteile, die Empfängern ausserhalb der Bundesverwaltung gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten. Geldwerte Vorteile sind insbesondere nicht rückzahlbare Geldleistungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Bürgschaften sowie unentgeltliche oder verbilligte Dienst- und Sachleistungen.

## 6.3 Vorstösse zur IZA-Zusammenarbeit mit Schweizer NGO

In den Herbst- und Wintersessionen 2020 sowie der Frühjahrsession 2021 wurden diverse Fragen und Vorstösse zur Zusammenarbeit mit Schweizer NGO im Rahmen der IZA eingereicht und beraten. Der Grossteil davon stand im Zusammenhang mit der Abstimmung über die Eidgenössische Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»:

- Motion 20.3926 Aussenpolitische Kommission SR « Schweizer Anbieter bei der Umsetzung der Strategie der internationalen Zusammenarbeit prioritär berücksichtigen»
- Interpellation 20.4241 Bulliard-Marbach «Zertifizierung von Hilfswerken als Voraussetzung für die Vergabe von Fördergeldern durch die DEZA»
- Postulat 20.4389 Schneider-Schneiter «Bundesbeteiligung und gesetzliche Grundlagen bei schweizerischen NGO»
- Motion 20.4395 Portmann «Keine öffentlichen Gelder an Projekte von Nichtregierungsorganisationen (NGO), welche sich an politischen Kampagnen beteiligen»
- Interpellation 20.4436 Glarner «Unterstützung von Hilfsorganisationen, welche sich aktiv in Abstimmungskämpfe einmischen»
- Interpellation 20.4501 Bourgeois « Transparenz bei der finanziellen Unterstützung von NGO durch den Bund »
- Interpellation 20.4557 Hess «Finanzierte der Bund den Abstimmungskampf der Unternehmensverantwortungs-Initiativ-Befürworter? »
- Motion 20.4559 Matter «Massnahmen gegen Hass oder Gewalt verherrlichende Reden bei NGO, die von der Schweiz unterstützt werden»
- Interpellation 20.4611 Schneider-Schneiter «Solidar-Gate und Folgen für die IZA»
- Interpellation 20.4667 Guggisberg «Zweckentfremdung von Steuergeldern? »
- Postulat 21.3120 Molina «Shrinking space for civil society: Wie setzt sich die Schweiz im Rahmen der IZA gegen die Einschränkung zivilgesellschaftlicher Handlungsspielräume ein»
- Interpellation 21.3241 Badertscher «Ungleichbehandlung NGO-Privatsektor»
- Interpellation 21.3258 Friedl «Bedeutung der Zivilgesellschaft in der Aussenpolitik»
- Interpellation 21.3287 Sommaruga « Entwicklungspolitik und Agenda 2030. Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Wie hält die Schweiz ihre Verpflichtungen gegenüber der UNO und die Empfehlungen der OECD ein?»
- Interpellation 21.3395 Fehlmann Rielle «Soll der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit ein Maulkorb verpasst werden?»
- Frage 20.5774 Binder-Keller «NGO's, welche sich offiziell im Abstimmungskampf zur Kovi engagierten. Klärung der staatlichen Ressourcierung»
- Frage 20.5778 Bregy «NGO's: Klärung und Transparenz in der Zusammenarbeit mit der Eidgenossenschaft»
- Frage 20.5794 Glarner «Unterstützung von Hilfsorganisationen, welche sich aktiv in Abstimmungskämpfe einmischen».
- Frage 21.7097 Gugger «Richtlinien der DEZA»
- Frage 21.7187 Friedl «Bildung und Sensibilisierung zum Thema Nachhaltigkeit und globale Vernetzung»
- Frage 21.7193 Molina «Ausschluss von Bildungs- und Sensibilisierungsarbeit: Kohärenz bei Bundesbeiträgen

## 6.4 Vertragliche Verpflichtungen gegenüber Schweizer NGO 2017-2020

Übersicht mit allen Schweizer NGO, die 2017-2020 **Programmbeiträge** der DEZA erhielten, sowie ein Link zur Beschreibung ihrer Aktivitäten, findet sich hier:

	Schweizer NGO oder Föderation	Beschreibung der Aktivitäten	Programmbeiträge 20-2020 (total, Mio. CHF)
1	Caritas	<a href="https://www.caritas.ch/de/">https://www.caritas.ch/de/</a>	42.63
2	Schweizerisches Rotes Kreuz	<a href="https://www.redcross.ch/de/">https://www.redcross.ch/de/</a>	41.40
3	Fondation Terre des hommes (Lausanne)	<a href="https://www.tdh.org/de/">https://www.tdh.org/de/</a>	41.33
4	Helvetas	<a href="https://www.helvetas.org/de/">https://www.helvetas.org/de/</a>	41.05
5	HEKS - EPER	<a href="https://www.heks.ch/">https://www.heks.ch/</a>	31.10
6	Médecins sans Frontières	<a href="https://www.msf.ch/de/">https://www.msf.ch/de/</a>	31.00
7	Brot für alle <sup>33</sup>	<a href="https://www.heks.ch/">https://www.heks.ch/</a>	26.93
8	Swissaid	<a href="https://www.swissaid.ch/de/">https://www.swissaid.ch/de/</a>	25.07
9	Fastenopfer <sup>34</sup>	<a href="https://fastenaktion.ch/">https://fastenaktion.ch/</a>	24.00
10	Swisscontact	<a href="https://www.swisscontact.org/de/">https://www.swisscontact.org/de/</a>	23.18
11	Solidar Suisse	<a href="https://solidar.ch/de/">https://solidar.ch/de/</a>	15.10
12	Fédération Genevoise de Coopération (FGC)	<a href="https://fgc.federeso.ch/">https://fgc.federeso.ch/</a>	13.50
13	Unité	<a href="https://www.unite-ch.org/de">https://www.unite-ch.org/de</a>	13.20
14	Fondation Hirondelle	<a href="https://www.hirondelle.org/de/">https://www.hirondelle.org/de/</a>	12.08
15	Stiftung Kinderdorf Pestalozzi	<a href="https://www.pestalozzi.ch/de">https://www.pestalozzi.ch/de</a>	11.71
16	Enfants du Monde	<a href="https://www.edm.ch/de/">https://www.edm.ch/de/</a>	11.38
17	Terre des Hommes Suisse (Genf)	<a href="https://terredeshommessuisse.ch/">https://terredeshommessuisse.ch/</a>	11.29
18	Solidarmed	<a href="https://www.solidarmed.ch/">https://www.solidarmed.ch/</a>	10.79
19	Terre des Hommes Schweiz (Basel)	<a href="https://www.terredeshommesschweiz.ch/">https://www.terredeshommesschweiz.ch/</a>	9.61
20	Brücke - Le Pont	<a href="https://www.bruecke-lepont.ch/">https://www.bruecke-lepont.ch/</a>	7.71
21	Fédération Vaudoise de Coopération (FEDEVACO)	<a href="https://www.fedevaco.ch/">https://www.fedevaco.ch/</a>	6.60
22	Comundo <sup>35</sup>	<a href="https://www.comundo.org/">https://www.comundo.org/</a>	5.80
23	IAMANEH Schweiz	<a href="https://www.iamaneh.ch/de/">https://www.iamaneh.ch/de/</a>	4.37
24	Biovision	<a href="https://www.biovision.ch/">https://www.biovision.ch/</a>	4.33
25	Médecins du Monde Suisse	<a href="https://medecinsdumonde.ch/de/">https://medecinsdumonde.ch/de/</a>	4.19
26	Centre Ecologique Albert Schweitzer	<a href="https://www.ceas.ch/de/">https://www.ceas.ch/de/</a>	3.48
27	Interteam <sup>36</sup>	<a href="https://www.interteam.ch/">https://www.interteam.ch/</a>	3.33
28	Bethlehem Mission Immensee <sup>37</sup>	<a href="https://bethlehem-mission.ch/">https://bethlehem-mission.ch/</a>	2.50
29	Fédération Interjurassienne de Coopération et de Développement (FICD)	<a href="https://ficd.ch/">https://ficd.ch/</a>	0.93
30	Institut International des droits de l'enfant	<a href="https://www.childsrights.org/fr">https://www.childsrights.org/fr</a>	0.80
31	Federazione delle ONG della Svizzera italiana (FOSIT)	<a href="https://www.fosit.ch/">https://www.fosit.ch/</a>	0.80

<sup>33</sup> Brot für Alle ist heute mit dem HEKS-EPER fusioniert.

<sup>34</sup> Heute: Fastenaktion

<sup>35</sup> Comundo ist heute Mitglied von UNITE.

<sup>36</sup> Das internationale Programm wird heute durch comundo ausgeführt.

<sup>37</sup> Das internationale Programm wird heute durch comundo ausgeführt.

32	Fribourg Solidaire	<a href="https://www.fribourg-solidaire.ch/de/">https://www.fribourg-solidaire.ch/de/</a>	0.77
33	Latitude 21 - Fédération neuchâteloise de coopération au développement	<a href="https://www.latitude21.ch/">https://www.latitude21.ch/</a>	0.76
34	Interaction	<a href="https://interaction-schweiz.ch/">https://interaction-schweiz.ch/</a>	0.50
35	Arbeitskreis Tourismus und Entwicklung <sup>38</sup>	<a href="https://www.fairunterwegs.org/">https://www.fairunterwegs.org/</a>	0.15
	Total		483.36

Nachfolgend eine Übersicht über die 10 grössten Schweizer NGO bzgl. kumulierten vertraglichen Verpflichtungen von DEZA, SECO und AFM mit Schweizer NGO zwischen 2017-2020 (Zahlen in Mio. CHF):

	Schweizer NGO	Programmbeiträge	Gezielte Beiträge	Mandate	Kernbeiträge <sup>39</sup>	Total
1	Swisscontact	23.2	1.8	222.3	-	247.2
2	Helvetas	41.1	2.8	199.8	-	243.7
3	Schweizerisches Rotes Kreuz	41.4	7.1	7.5	10.3	66.2
4	Fondation Terre des hommes (Lausanne)	41.3	8.3	0.1	-	49.7
5	Caritas	42.6	5.6	0.2	-	48.3
6	HEKS-EPER	31.1	2.6	-	-	33.7
7	Médecins sans Frontières	31.0	1.4	-	-	32.4
8	Brot für Alle <sup>40</sup>	26.9	-	-	-	26.9
9	Swissaid	25.1	0.2	0.01	-	25.3
10	Fastenopfer <sup>41</sup>	24.0	-	-	-	24.0
	Weitere ca. 200 CH-NGO und NGO-Konsortien <sup>42</sup>	155.7	88.8	179.3	5.3	429.1
	Total	483.4	118.4	609.1	15.6	1'226.5

## 6.5 Mitglieder der Bundesversammlung in Steuerorganen von Schweizer NGO, die 2023-2024 Programmbeiträge der DEZA erhielten

Übersicht der Mitglieder der Bundesversammlung in Steuerorganen von Schweizer NGO, die 2023-2024 Programmbeiträge erhalten (Stand Juni 2023).

Schweizer NGO	Mitglieder der Bundesversammlung in Steuerorganen	Relevantes Steuerorgan
Biovision	Stiftungsrat: SR Maya Graf	<a href="https://www.biovision.ch/die-stiftung/">https://www.biovision.ch/die-stiftung/</a>

<sup>38</sup> Heute: fairunterwegs

<sup>39</sup> Für weitere Informationen bezüglich der Kernbeiträge vgl. Kapitel 4.2.3 «Kernbeiträge». Der Fall des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) betrifft in erster Linie die sogenannte «Katastrophenmillion», einen Beitrag, den die DEZA dem SRK zur Verfügung stellt um im Falle von Naturkatastrophen im Ausland rasch und unbürokratisch handeln zu können. Beiträge über 150'000 Franken müssen mit der DEZA abgesprochen werden.

<sup>40</sup> Brot für Alle ist heute mit dem HEKS-EPER fusioniert.

<sup>41</sup> Heute: Fastenaktion.

<sup>42</sup> Bei Mandaten und gezielten Beiträgen beinhalten gewisse «NGO-Konsortien» auch einige der 10 obengenannten Schweizer NGO. Ein Konsortium kann auch eine Schweizer NGO und eine ausländische NGO beinhalten.

Brücke - Le Pont		<a href="https://www.bruecke-lepont.ch/ueber-uns/team">https://www.bruecke-lepont.ch/ueber-uns/team</a>
Caritas		<a href="https://www.caritas.ch/de/geschaeftsleitung-und-praesidium/">https://www.caritas.ch/de/geschaeftsleitung-und-praesidium/</a>
CEAS (Centre Ecologique Albert Schweitzer)		<a href="https://www.ceas.ch/de/uber-uns/stiftungsrat.html">https://www.ceas.ch/de/uber-uns/stiftungsrat.html</a>
Christoffel Blindenmission, CBM		<a href="https://www.cbmswiss.ch/de/wer-wir-sind/ueber-uns.html">https://www.cbmswiss.ch/de/wer-wir-sind/ueber-uns.html</a>
Cinfo		<a href="https://www.cinfo.ch/de/ueber-cinfo/wer-wir-sind/stiftungsrat">https://www.cinfo.ch/de/ueber-cinfo/wer-wir-sind/stiftungsrat</a>
Education21	Parlamentarischer Beirat: NR Simone de Montmollin, SR Andrea Gmür Schönenberger, NR Irène Kälin, NR Matthias Aebischer.	<a href="https://www.education21.ch/de/parlamentarischer-beirat">https://www.education21.ch/de/parlamentarischer-beirat</a>
Enfants du Monde		<a href="https://www.edm.ch/de/hilfsorganisation/organisation/vorstand">https://www.edm.ch/de/hilfsorganisation/organisation/vorstand</a>
Fairmed	Stiftungsrat: NR Brigitte Crottaz	<a href="https://www.fairmed.ch/ueber-uns/team#stiftungsrat">https://www.fairmed.ch/ueber-uns/team#stiftungsrat</a>
Fastenaktion	Stiftungsrat: SR Isabelle Chassot	<a href="https://fastenaktion.ch/ueber-uns/stiftungsrat-und-forum/">https://fastenaktion.ch/ueber-uns/stiftungsrat-und-forum/</a>
Fondation Hironnelle		<a href="https://www.hironnelle.org/de/wir-ueber-uns/stiftungsratmitglieder">https://www.hironnelle.org/de/wir-ueber-uns/stiftungsratmitglieder</a>
Fondation Terre des hommes (Lausanne)		<a href="https://www.tdh.org/de/wer-wir-sind/unsere-teams">https://www.tdh.org/de/wer-wir-sind/unsere-teams</a>
HEKS-EPER		<a href="https://www.heks.ch/ueber-uns/organisation/stiftungsrat">https://www.heks.ch/ueber-uns/organisation/stiftungsrat</a>
Helvetas	Beirat: NR Sibel Arslan, NR Laurent Wehrli, NR Claudia Friedl, SR Lisa Mazzone, NR Martin Landolt, NR Roland Fischer	<a href="https://www.helvetas.org/de/schweiz/wer-wir-sind/vorstand-geschaeftsleitung/beirat">https://www.helvetas.org/de/schweiz/wer-wir-sind/vorstand-geschaeftsleitung/beirat</a>
IAMANEH Schweiz		<a href="https://www.iamaneh.ch/de/ueber-uns/vorstand/">https://www.iamaneh.ch/de/ueber-uns/vorstand/</a>
Interaction	Vorstand: NR Marc Jost	<a href="https://interaction-schweiz.ch/team-interaction/">https://interaction-schweiz.ch/team-interaction/</a>
Kooperationsgemeinschaft (KoGe)		<a href="https://koge.ch/public/ueber-uns/">https://koge.ch/public/ueber-uns/</a>
Médecins du Monde Suisse		<a href="https://medecinsdumonde.ch/de/ueber-uns/medecins-monde-schweiz/#vorstand">https://medecinsdumonde.ch/de/ueber-uns/medecins-monde-schweiz/#vorstand</a>
Médecins sans Frontières		<a href="https://www.msf.ch/de/ueber-msf/msf-bewegung">https://www.msf.ch/de/ueber-msf/msf-bewegung</a>
Schweizerisches Rotes Kreuz		<a href="https://www.redcross.ch/de/ueber-uns/schweizerisches-rotes-kreuz/unsere-organisation/der-rotkreuzrat-fuehrt-das-schweizerische-rote-kreuz">https://www.redcross.ch/de/ueber-uns/schweizerisches-rotes-kreuz/unsere-organisation/der-rotkreuzrat-fuehrt-das-schweizerische-rote-kreuz</a>
Solidar Suisse	Vorstand: SR Carlo Sommaruga (Präsident), NR Tamara Funicello	<a href="https://solidar.ch/de/ueber-uns/teams/vorstand/">https://solidar.ch/de/ueber-uns/teams/vorstand/</a>
Solidarmed		<a href="https://www.solidarmed.ch/teams">https://www.solidarmed.ch/teams</a>
Stiftung Kinderdorf Pestalozzi		<a href="https://www.pestalozzi.ch/de/wer-wir-sind/stiftungsrat">https://www.pestalozzi.ch/de/wer-wir-sind/stiftungsrat</a>
Swissaid	Stiftungsratsausschuss: NR Fabian Molina (Co-Präsident), NR Claudia Friedl	<a href="https://www.swissaid.ch/de/stiftungsrat/">https://www.swissaid.ch/de/stiftungsrat/</a>



	Stiftungsrat: NR Matthias Aebischer, NR Sibel Arslan, NR Christine Badertscher, NR Corina Gredig, NR Niklaus-Samuel Gugger, NR Pierre-André Page, SR Carlo Sommaruga	
Swisscontact		<a href="https://www.swisscontact.org/de/ueber-uns/die-stiftung/stiftungsrat">https://www.swisscontact.org/de/ueber-uns/die-stiftung/stiftungsrat</a>
Terre des Hommes Schweiz (Basel)		<a href="https://www.terredeshommeschweiz.ch/ueber-uns/vorstand/">https://www.terredeshommeschweiz.ch/ueber-uns/vorstand/</a>
Terre des Hommes Suisse (Genf)		<a href="https://terredeshommesuisse.ch/notre-organisation/notre-equipe/les-membres-du-comite/">https://terredeshommesuisse.ch/notre-organisation/notre-equipe/les-membres-du-comite/</a>
Unité		<a href="https://www.unite-ch.org/de/organigramm">https://www.unite-ch.org/de/organigramm</a>
Vétérinaires sans frontières Suisse		<a href="https://www.vsf-suisse.org/ueber-uns/vorstand-und-praesidium-und-der-verein/">https://www.vsf-suisse.org/ueber-uns/vorstand-und-praesidium-und-der-verein/</a>
Vivamos Mejor	Patronatskomitee: SR Pirmin Bischof, NR Christian Lüscher, NR Christa Markwalder	<a href="https://www.vivamosmejor.ch/de/ueber-uns/stiftungsrat">https://www.vivamosmejor.ch/de/ueber-uns/stiftungsrat</a>
Women's Hope		<a href="https://www.womenshope.ch/de/ueber-uns/vorstand">https://www.womenshope.ch/de/ueber-uns/vorstand</a>
WWF Schweiz		<a href="https://www.wwf.ch/de/ueber-uns/wwf-schweiz">https://www.wwf.ch/de/ueber-uns/wwf-schweiz</a>
<b>Kantonale Föderationen</b>	<b>Mitglieder der Bundesversammlung in Steuerungsorganen</b>	<b>Relevantes Steuerungsorgan</b>
Fédération Genevoise de Coopération (FGC)		<a href="https://fgc.federeso.ch/qui-sommes-nous">https://fgc.federeso.ch/qui-sommes-nous</a>
Fédération Interjurassienne de Coopération et de Développement (FICD)		<a href="https://ficd.ch/ficd/comite.html">https://ficd.ch/ficd/comite.html</a>
Fédération Vaudoise de Coopération (FEDEVACO)		<a href="https://www.fedevaco.ch/fedevaco/portrait/conseil">https://www.fedevaco.ch/fedevaco/portrait/conseil</a>
Federazione delle ONG della Svizzera italiana (FO-SIT)		<a href="https://www.fosit.ch/fosit/organizzazione">https://www.fosit.ch/fosit/organizzazione</a>
Fribourg Solidaire		<a href="https://www.fribourg-solidaire.ch/de/der-verband/das-komitee">https://www.fribourg-solidaire.ch/de/der-verband/das-komitee</a>
Latitude 21 - Fédération neuchâteloise de coopération au développement		<a href="https://www.latitude21.ch/la-federation/organisation-et-fonctionnement/conseil">https://www.latitude21.ch/la-federation/organisation-et-fonctionnement/conseil</a>
Valais Solidaire		<a href="https://valaissolidaire.ch/presentation/organisation-et-fonctionnement/#comite">https://valaissolidaire.ch/presentation/organisation-et-fonctionnement/#comite</a>

## 6.6 Beispiele

### 6.6.1 Mandate

*Mandat: Schweizerisches Rotes Kreuz 1 626 651 Franken; April 2017–Mai 2019*

*Hierbei handelt es sich um ein Programm zum besseren Abfallmanagement in Kirgisistans Krankenhäusern für weniger Infektionen und mehr Zeit für die Patienten und Patientinnen. In Kirgisistan sind Infektionen in medizinischen Einrichtungen ein Problem, das nicht nur die Sicherheit, sondern auch die Qualität der Versorgung beeinträchtigt. Dieses Projekt verbesserte die Qualität der Pflege. Es stützte sich auf Erfahrungen, die seit 2008 gesammelt wurden, und führte zu einer grösseren Sicherheit für Pflegepersonal und Patienten und Patientinnen in den medizinischen Einrichtungen, insbesondere für gebärende Frauen und kürzlich operierte Patienten.*

*Mandat: Helvetas 12 Millionen Franken; 2018–2022*

*Das Hauptziel des Projektes «SeCompetitivo» ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Privatsektors in Peru. Das Projekt unterstützt den öffentlichen und privaten Sektor bei der Produktivitätssteigerung, einer verbesserten Berufsausbildung sowie der Erleichterung des internationalen Marktzugangs. Wertschöpfungsketten mit Verbindungen zu internationalen Märkten werden gestärkt. So können sich die Wertschöpfungsketten zu einem Motor der Wettbewerbsfähigkeit in ihren Regionen entwickeln und tragen zu einer integrativen und dezentralisierten wirtschaftlichen Entwicklung in Peru bei.*

*Mandat: Swisscontact 13,4 Millionen Franken; 2017–2020*

*Das Projekt Colombia + Competitiva hatte die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Kolumbiens zum Ziel. Mittels der folgenden drei Komponenten unterstützte das Projekt die Schaffung eines günstigen Geschäftsumfeldes. Erstens, erleichterte es den Dialog zwischen öffentlichen und privaten Akteuren auf nationaler und regionaler Ebene. Zweitens trug es zur Gestaltung und Umsetzung innovativer öffentlicher Politiken für mehr Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit bei. Und drittens förderte es die Diversifizierung der Wirtschaft hin zu hochwertigen Gütern und Dienstleistungen in vier Wertschöpfungsketten: Spezialitäten-Kakao, nachhaltige Bauwirtschaft, nachhaltiger Tourismus und natürliche Bestandteile für Kosmetika.*

### 6.6.2 gezielte Beiträge

*Gezielter Beitrag: Swiss Malaria Group 480 000 Franken; Januar 2016–Dezember 2019*

*Die Swiss Malaria Group (SMG) bringt alle Schweizer Akteure zusammen, die auf globaler Ebene im Kampf gegen Malaria aktiv sind (Forschungsinstitute, Pharmaunternehmen, NGO). Sie engagiert sich für den fachlichen Austausch zwischen den Institutionen und betreibt Öffentlichkeitsarbeit, um ein starkes Engagement für den Kampf gegen Malaria aufrechtzuerhalten. Jedes Jahr organisiert die SMG anlässlich des Welt-Malaria-Tages in der Schweiz diverse Sensibilisierungsveranstaltungen und eine Medienkampagne.*

*Gezielter Beitrag: Ruedi Lüthy Stiftung 240 000 Franken; Juli 2018–Juni 2021*

*In Simbabwe leben 1,3 Millionen an HIV/Aids erkrankte Menschen. Die Ruedi Lüthy Stiftung (RLF) unterstützt seit 2004 die Newland Klinik in Harare in der Versorgung erkrankter und marginalisierter Menschen mit antiretroviraler Therapie. Viele dieser Menschen, insbesondere Jugendliche unter 18 Jahren, verfügen nicht über die täglich lebensnotwendigen Nahrungsmittel. Das Projekt trug damit dazu bei, die Lebensqualität von Menschen mit HIV/Aids zu verbessern und die Morbidität, Mortalität und Übertragung von HIV in Simbabwe zu reduzieren. Das Projekt war ein Fortgang der Milchpulver-Unterstützung, welche die Schweiz von 2011 bis 2018 an die RLF geleistet hat.*

### *Gezielter Beitrag: Solidar Suisse 500 000 Franken; April 2019–Dezember 2020*

*Die Schweiz unterstützte über Solidar Suisse die Nothilfe nach dem Zyklon Idai für die betroffene Bevölkerung in Mosambik. Die Hilfe konzentrierte sich auf den Wiederaufbau der Infrastruktur im Bereich Wasser, sanitäre Einrichtungen und Hygiene in den Gemeinden der zurückkehrenden oder wieder angesiedelten Bevölkerung und auf die Unterstützung bei der Wiederherstellung ihrer Ernährungssicherheit und ihres Lebensunterhalts.*

### *Gezielter Beitrag: Stiftung Caux-Initiatives of Changes, Forum on Just Governance for Human Security 2019, 35 000 Franken, Juli 2019*

*Das Programm des jährlichen Caux Forum besteht aus Konferenzen, Schulungen und Dialogen. Das Forum bringt Aktivistinnen und Aktivisten, Regierungsvertreterinnen und -vertreter sowie Führungskräfte aus dem Privatsektor zusammen, um Erfahrungen auszutauschen und Wege zu finden, um aus ihren individuellen Bemühungen ein kollektives Handeln für einen dauerhaften Frieden zu gestalten. Im Rahmen einer langjährigen Partnerschaft zwischen der Stiftung Caux-Initiatives von Change Switzerland und AFM wurde ein Projekt zur Unterstützung des Caux-Forums on Just Governance for Human Security 2019 (Juli 2019) abgeschlossen. Wie in den Jahren zuvor war «Prevention of violent extremism» das Schwerpunktthema des Forums.*

## **6.6.3 Programmbeiträge**

### *Programmbeitrag: Stiftung Kinderdorf Pestalozzi (SKP), 4,44 Millionen Franken, Januar 2019–Dezember 2020*

*SKP wurde 1946 gegründet. Die Verwirklichung des Rechts des Kindes auf Zugang zu relevanter, ganzheitlicher und qualitativ hochwertiger Bildung als Voraussetzung für eine gerechte globale Entwicklung ist das übergeordnete Ziel der internationalen Programme der Stiftung Kinderdorf Pestalozzi. Bildung ist ein Recht und ein Mittel zur Verwirklichung aller anderen Menschenrechte. Damit ist sie ein wichtiger Grundpfeiler für eine nachhaltige, ganzheitliche Entwicklung. Interkulturelles Verständnis und interkulturelle Kompetenzen sind Schlüsselfaktoren für eine friedliche und nachhaltige Entwicklung. Mit Unterstützung von SKP konnten 10 von 12 Ländern eine nationale Bildungspolitik ausarbeiten, verbesserte Qualitätsstandards erfüllen oder Lehrpläne anpassen, um die Relevanz des Unterrichts zu verbessern. SKP trug zur Verbesserung der Unterrichtsqualität in 670 Schulen bei und bildete rund 9000 Lehrkräfte aus. Mehr als 170'000 Kinder (52% Mädchen) profitierten von einer besseren Unterrichtsqualität, verbesserten Schulmöglichkeiten und einem erhöhten Schulbesuch, einer besseren Einschulung und einem besseren Verständnis ihrer Rechte durch Partizipation und Kinderschutz.*

### *Programmbeitrag: Fondation Hirondelle, 6,31 Millionen Franken (inkl. 750 000 für Covid-19-Projekte), Januar 2019–Dezember 2020*

*Fondation Hirondelle ist ein strategischer Partner der DEZA im Bereich der Medien und Information. Die Organisation wurde 1995 gegründet und liefert unparteiische und verlässliche Informationen an von Konflikten, Krisen oder Katastrophen betroffene Bevölkerungsgruppen. Mit ihrem Programm, das insbesondere auf Zentralafrika und den Sahel sowie Bangladesch und Myanmar fokussiert, entwickelt Fondation Hirondelle Medienlösungen in enger Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren, die den spezifischen Bedürfnissen der Menschen entsprechen und sie befähigen, in schwierigen Situationen verantwortungsbewusst zu handeln. In 2020 hat Fondation Hirondelle 137.8 Mio. Menschen mit 12'343 Stunden Audio- und 220 Stunden Videoprogramm erreicht. Zudem hat sie 500 Medien unterstützt und 950 Medienfachkräfte ausgebildet.*

### *Programmbeitrag: Caritas Schweiz, 21,7 Millionen Franken (inkl. 600 000 für zusätzliche Covid-19-Projekte), Januar 2019–Dezember 2020*

*Caritas Schweiz ist ein unabhängiges 1901 gegründetes katholisches Hilfswerk und eine der wichtigsten Partnerorganisationen der DEZA. Sie lindert weltweit die Armut und setzte im Jahr 2020 108 Projekte in 27 Ländern um (in Lateinamerika, Asien, Osteuropa und Afrika südlich der Sahara). Die Organisation*

unterstützt vulnerabelste Gruppen und ermöglicht in enger Zusammenarbeit mit Partnern vor Ort den Zugang zu Ernährungssicherheit, sauberem Wasser und Katastrophenprävention. Caritas engagiert sich auch in Migrations- und Klimafragen und setzt sich für Bildung und Beschäftigung der Kinder und Erwachsene ein. In 2020 konnten 230'000 Menschen von der humanitären Hilfe der Caritas Schweiz profitieren, mehr als 40'435 Menschen erhielten Zugang zu Wasser für Haushaltszwecke, rund 17'000 Bauern und Bäuerinnen haben eine höhere agroökologische Produktivität erreicht und 13'794 Kinder (mehr als 50% weiblich) konnten in Sozial- und Bildungseinrichtungen integriert werden. Ihre zusätzlichen Covid-Interventionen waren effektiv, effizient und mit lokalen Akteuren gut koordiniert.

#### **Programmbeitrag: HEKS/EPER 15,36 Millionen Franken; Januar 2019–Dezember 2020**

HEKS/EPER ist eine langjährige Partnerorganisation der DEZA. Für die Periode 2019-2020 erhielt HEKS/EPER einen Beitrag, um mit seinem internationalen Programm in Zusammenarbeit mit über 100 Partnerorganisationen folgende Ziele zu verfolgen: Armutsbekämpfung, nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, soziale Integration, Konflikttransformation und Resilienz der Lebensgrundlagen sowie humanitäre Hilfe (Katastrophenrisiko-Minderung, Wiederaufbau, Rehabilitation). Durch die Erleichterung eines menschenrechtsbasierten Dialogs zwischen Gemeinschaften, dem Privatsektor und Regierungen stärkt HEKS/EPER die Zivilgesellschaft und die verantwortungsvolle Regierungsführung. HEKS/EPER reagierte 2019 rasch und konkret auf die COVID-Krise und erhielt einen Zusatzkredit von 500'000 Franken für seine Tätigkeiten (vor allem in den Bereichen Wasser und Gesundheit) in den Rohingya-Flüchtlingslagern in Bangladesch.

HEKS/EPER war 2019-2020 in 32 Ländern weltweit tätig und führte 32 humanitäre Hilfsprojekte in 13 Ländern durch.

#### **Kantonale Föderation: FOSIT; 800 000 Franken, Januar 2019–Dezember 2020**

Die Federazione delle ONG della Svizzera italiana (FOSIT) ist eine seit 1999 bestehende Föderation von 59 NGO. Sie unterstützt italienischsprachige NGO auf institutioneller und operationeller Ebene. Mit einem starken Netzwerk von Multi-Stakeholder-Partnerschaften arbeitet FOSIT an Themen der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen der Ziele der Agenda 2030. Das übergeordnete Ziel des strategischen Programms von FOSIT ist die Unterstützung und Förderung der internationalen Zusammenarbeit, der nachhaltigen Entwicklung und der schweizerisch-italienischen NGO mit einem starken Netzwerk von Partnern.

### **6.6.4 Kernbeiträge**

#### **Kernbeitrag: Association pour la prévention de la torture (APT), 300 000 Franken pro Jahr 2017–2020**

Die APT setzt sich seit 1977 weltweit für die Prävention von Folter und Misshandlung ein. Sie tut dies in direktem Kontakt, diskretem Dialog und in Partnerschaft insbesondere mit staatlichen Akteuren. Dabei verfolgt die APT einen objektiven Ansatz gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse. Sie berät weltweit staatliche Institutionen und führt Schulungen durch. Die APT leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Menschenrechtsdiplomatie der Schweiz im Ausland. Sie bringt dem EDA einen direkten Mehrwert, indem sie ihre Expertise zur Verfügung stellt, welche bilateral (Menschenrechtsdialoge) oder multilateral (UNO, OSZE) genutzt werden kann. Im Austausch mit Wissenschaftlern, Regierungsvertretern und internationalen Organisationen entwickelt sie neue innovative Ansätze, um dem komplexen Problem der Folter beizukommen. Dadurch wird auch das Internationale Genf gestärkt. Die Zusammenarbeit (inkl. Erwartungen des EDA) wird im Rahmen einer Zusammenarbeitserklärung präzisiert, welche auch konkrete Indikatoren vorsieht.

#### **Beitrag für Nothilfemassnahmen des SRK international, 2'500'000 Franken pro Jahr.**

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) ist ein traditioneller Partner der Humanitären Hilfe des Bundes. Aufgrund seiner besonderen Stellung und Funktion erhält das SRK einen jährlichen Kernbeitrag, der ihm erlauben soll, in Not- und Katastrophenfällen im Ausland rasch reagieren zu können, ohne den

*Eingang von Spenden abwarten zu müssen. Zum Beispiel plant das SRK im Rahmen seiner Nothilfe rund um den Konflikt in der Ukraine eine Entnahme aus der Katastrophenmillion von 230'000 CHF. Sie setzt sich zusammen aus bilateralen Beiträgen an den «preparedness/response» Plan des Ukrainischen Roten Kreuzes sowie an das Moldawische Rote Kreuz für die Unterstützung ihrer Nothilfe für die flüchtenden Menschen aus der Ukraine nach Moldawien.*

## 6.7 Evaluationsbericht NGO Zertifizierung (13.1.2023)

Im Hinblick auf die Vergaben der Programmbeiträge an Schweizer NGO für die IZA-Strategieperiode 2025-2028 wurde eine unabhängige Studie über die Zertifikationen in Auftrag gegeben. Der Bericht der Studie «Evaluation of NGO Certifications for the International Cooperation Strategy 2025-2028. Final Report for the Swiss Agency for Development and Cooperation. January 13, 2023» ist auf der Internetseite der DEZA publiziert. Adresse: [www.eda.admin.ch/deza/de/home.html](http://www.eda.admin.ch/deza/de/home.html) > Partnerschaften > Aufträge und Beiträge > Beiträge an NGO > Programmbeiträge und Zulassungsverfahren > Evaluationsbericht NGO Zertifizierung(en)